

Protokoll 136. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 24. März 2021, 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, in der Halle 9
der Messe Zürich

Vorsitz: Präsidentin Helen Glaser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Derek Richter (SVP)

Anwesend: 119 Mitglieder

Abwesend: Tobias Baggenstos (SVP), Ernst Danner (EVP), Emanuel Eugster (SVP),
Nicole Giger (SP), Albert Leiser (FDP), Vera Ziswiler (SP)

Der Rat behandelt aus der von der Präsidentin erlassenen, separat gedruckten Tagliste
folgende Geschäfte:

- | | | | |
|----|--------------------------|---|------------------|
| 1. | | Mitteilungen | |
| 2. | 2021/83 | * Weisung vom 10.03.2021:
Finanzverwaltung, Jahresrechnung 2020, Genehmigung | FV |
| 3. | 2021/85 | * Weisung vom 10.03.2021:
Grün Stadt Zürich, Sportzentrum Heerenschürli, Umbau Rasen-
sportfelder R13, R14, Neubau eines Kunstrasensportfelds,
zweier Beachsportfelder und einer Zürifit-Anlage, Anpassung
Umfeld FCZ-Gebäude, Objektkredit | VTE |
| 4. | 2021/86 | * Weisung vom 10.03.2021:
Tiefbauamt, Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse,
Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse
und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse,
Neugestaltungsmassnahmen, Lärmschutz, Objektkredit | VTE |
| 5. | 2021/87 | * Weisung vom 10.03.2021:
Motion von Nadia Huberson, Përparim Avdili und 3 Mitunter-
zeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge
Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung
über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der
Stadt, Abschreibung | STP |
| 6. | 2021/105 | * Weisung vom 17.03.2021:
Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich,
Schulanlage Luchswiesen, Erweiterung, Wohnsiedlung
Luchswiese, Ersatzneubau, Projektierungskredit, Erstellung
von Provisorien, Objektkredit, Abschreibung einer Motion | VHB
FV
VSS |

7.	2021/74	* E	Dringliches Postulat der AL-Fraktion vom 03.03.2021: Ersatzeinkommen für Selbständige und prekär Beschäftigte mit einem stark eingebrochenen Einkommen als Folge der Corona-Einschränkungen	VS
8.	2021/98	* E	Postulat von Andreas Egli (FDP) und Alexander Brunner (FDP) vom 10.03.2021: Schaffung von Anreizen für eine möglichst umweltfreundliche Fahrzeugflotte der Carsharing-Anbieter	VSI
9.	2021/99	* E	Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom 10.03.2021: Förderung der Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrpersonen und den Klassen- und DaZ-Lehrpersonen	VSS
10.	2021/90	* A/P	Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 10.03.2021: Gebietsplanung für das Schlachthof-Areal hinsichtlich einer langfristigen gewerblichen Mischnutzung und einer hohen öffentlichen Durchlässigkeit sowie einer klimaökologischen Ausgestaltung	STP
11.	2021/93	* E	Postulat der FDP-, SVP-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 10.03.2021: Realisierung einer zukunftsfähigen Lösung anlässlich der anstehenden Renovation des Rathauses, Einflussnahme beim Regierungsrat des Kantons Zürich	STP
12.	2021/100	*	Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.03.2021: Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2020), Umsetzung der verlangten Massnahmen für den Betrieb des Bundesasylzentrums Zürich durch die AOZ	VS
13.	2021/40		Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision	
14.	2020/355		Weisung vom 26.08.2020: ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der Finanzreserven, Totalrevision	VTE
15.	2020/464		Weisung vom 28.10.2020: Finanzdepartement, Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank, Verwendung für Projekte der Bevölkerung, Rahmenkredit	FV
17.	2020/523		Weisung vom 25.11.2020: Liegenschaften Stadt Zürich Tausch Liegenschaft Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, gegen Liegenschaft Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, Vertragsgenehmigung	FV

- | | | | |
|-----|--------------------------|---|-----|
| 18. | 2020/223 | Weisung vom 03.06.2020:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Zollstrasse, Festsetzung | VTE |
| 19. | 2020/382 | Weisung vom 09.09.2020:
Tiefbauamt, Hohlstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse bis
Hardplatz, Neugestaltungsmassnahmen, Velomassnahmen,
Bäume, Objektkredit | VTE |
| 20. | 2019/498 | Weisung vom 20.11.2019:
Tiefbauamt, Baulinienvorlage Knoten Hohl-/Seebahnstrasse,
Festsetzung | VTE |
| 21. | 2020/535 | Weisung vom 02.12.2020:
Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Seebach, Beiträge
2021–2025 | VTE |
| 22. | 2020/536 | Weisung vom 02.12.2020:
Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Gesellschaft Zürich,
Beiträge 2021–2025 | VTE |

* Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen der Ratspräsidentin werden zur Kenntnis genommen.

3736. 2021/45

**Postulat von Vera Ziswiler (SP) und Alan David Sangines (SP) vom 03.02.2021:
Bericht über mögliche Massnahmen für einen erleichterten Zugang zur Sozialhilfe
und zu Personengruppen, die trotz Anspruch keine Sozialhilfe beziehen**

Alan David Sangines (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 31. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

3737. 2021/46

**Postulat von Alan David Sangines (SP) und Vera Ziswiler (SP) vom 03.02.2021:
Bericht über Massnahmen zur Verbesserung der Situation von armutsbetroffenen
und armutsgefährdeten Erwerbstätigen**

Alan David Sangines (SP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 31. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Alan David Sangines (SP) beantragt namens der SP-Fraktion die Absetzung von TOP 16, GR Nr. 2020/555, «Postulat von Maria del Carmen Señorán (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 02.12.2020: Unterstützung des lokalen Gewerbes mit Angeboten für die Mitarbeitenden der Stadt» von der heutigen Tagliste.

Stephan Iten (SVP) stellt den Ablehnungsantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Antrag von Alan David Sangines (SP) mit 51 gegen 49 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu. Das Geschäft wird in einer nächsten Sitzung neu traktandiert.

An der nachfolgenden Fraktionserklärung werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3738. 2021/121

Erklärung der Grüne-Fraktion vom 24.03.2021: Weltwassertag 2021

Namens der Grüne-Fraktion verliest Simon Kälin-Werth (Grüne) folgende Fraktions-
erklärung:

Wasserkrise und Corona-Pandemie

Am 22. März wird seit 1993 jährlich der von der UNESCO ins Leben gerufene Weltwassertag begangen. Der Weltwasserbericht der Vereinten Nationen wird am gleichen Tag publiziert. Ziel des Weltwassertags ist es, auf die Bedeutung des Wassers als unverzichtbare Lebensgrundlage des blauen Planeten Erde und auf die Dringlichkeit des politischen Handelns in diesem Bereich aufmerksam zu machen. Der Titel des diesjährigen Berichts lautet: „Valuing Water“, „Wasser bewerten und wertschätzen“.

Wir Grüne teilen klar die Forderung der UNO nach mehr Wertschätzung für die Ressource Wasser. Den Weltwassertag nehmen wir zum Anlass, um auf die globale Wasserkrise hinzuweisen und Solidarität mit ärmeren Staaten sowie von akutem Wassermangel betroffenen Menschen einzufordern. Aufgrund der menschengemachten globalen Klimaerwärmung verschärft sich die Wasserkrise in vielen Regionen der Erde. Mit weiter steigenden Temperaturen treten länger dauernde Trockenperioden häufiger auf. Gleichzeitig nimmt die Bedrohung durch schwere Stürme, Unwetter und Starkniederschläge zu. Diese Entwicklung verlangt nach grossen Investitionen in den Ausbau und die Sicherung lebenswichtiger Infrastrukturen, die ärmere Länder kaum aus eigener Kraft leisten können.

Gemäss dem Weltwasserbericht haben aktuell 2,2 Milliarden Menschen keinen Zugang zu sicherem Trinkwasser. 4,2 Milliarden Menschen und damit mehr als 55 Prozent der Weltbevölkerung haben keine sicheren Sanitäranlagen. Rund 4 Milliarden Menschen leben zudem in Regionen, die in mindestens einem Monat pro Jahr von hoher Wasserknappheit betroffen sind.

Verschmutztes Trinkwasser ist eine der Hauptursachen für eine hohe Kindersterblichkeit. Gemäss Bericht sterben jährlich schätzungsweise mehr als 800'000 Menschen an Durchfallerkrankungen. Laut dem Kinderhilfswerk UNICEF haben weltweit 450 Millionen Kinder - jedes fünfte Kind - nicht genügend Wasser.

In der vom Coronavirus verursachten globalen Gesundheitskrise, bei der gründliches Händewaschen die wichtigste und neben Hygienemasken vielerorts auf absehbare Zeit hinaus wohl auch die einzige mögliche Schutzmassnahme darstellt, bedeutet eine unzureichende Hygiene aufgrund von Wassermangel eine erhebliche zusätzliche Gefährdung der Gesundheit und des Lebens. Menschen, die unter besonders prekären Verhältnissen leben, beispielsweise in Flüchtlingslagern, sind davon am stärksten betroffen.

Die Grünen unterstützen voll und ganz das wichtige Nachhaltigkeitsziel 6 der UNO-Agenda für eine nachhaltige Entwicklung, die nachhaltige Bewirtschaftung von Wasserressourcen. Bis zum Jahr 2030 soll der Zugang aller Menschen zu sauberem Trinkwasser und sanitären Anlagen sichergestellt werden. Um das hochgesteckte Ziel zu erreichen, fordern wir dringend mehr Engagement und eine verstärkte Finanzierung. Vor dem Hintergrund der globalen Wasserkrise und den Herausforderungen des Klimawandels sind auch die Gemeinden in der Schweiz dazu aufgerufen, ihren Beitrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit zu leisten und die finanzielle Unterstützung auszubauen. Die Stadt Zürich ist auf dem richtigen Weg. Aufgrund der Dringlichkeit der Wasserkrise und den ökologischen, sozialen, ökonomischen Herausforderungen durch den Klimawandel sowie neuen gesundheitspolitischen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie ist zudem genau zu prüfen, welche Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit im Ausland künftig verstärkt zu berücksichtigen sind.

Wir Grüne fordern namentlich die vermehrte Finanzierung von Projekten im Bereich der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung.

Rund 80 Prozent des Wassers, das wir in der Schweiz verbrauchen, stammt aus dem Import von Produkten aus dem Ausland. Das Importland Schweiz verschärft dadurch Wasserkonflikte im Ausland.

Gravierend ist die Verschmutzung von Gewässern und Grundwasser durch den grossflächigen und langjährigen Einsatz von Pestiziden oder Herbiziden in der Landwirtschaft. Die Folgen für die Ökologie und für unser Trinkwasser sind erheblich. In einigen Gemeinden musste aufgrund der alarmierenden Überschreitung von Grenzwerten die Wasserversorgung umgestellt und Quellwasserfassungen mussten geschlossen werden. Die Agrarpolitik 22+ von Bundesrat Guy Parmelin wurde im National- und Ständerat durch eine unheilige Allianz bestehend aus dem Bauernverband und Chemiekonzernen abgeschmettert. Die bürgerlichen Parteien haben damit verhindert, dass die dringlichsten Probleme wie der Pestizideinsatz, die Stickstoffüberschüsse und Treibhausgasemissionen der Landwirtschaft endlich angepackt werden. Als Gegenleistung für die Bekämpfung der Konzernverantwortungsinitiative durch den Bauernverband wurde die Ökologisierung der Landwirtschaft verhindert. Umso wichtiger ist es deshalb, am 13. Juni ein Ja zur Trinkwasser- und Pestizidinitiative einzulegen.

In den vergangenen Jahren hatte die Schweiz und ganz Europa vermehrt mit Hitzewellen zu kämpfen und Dürreperioden wurden heftiger. In der wissenschaftlichen Zeitschrift „Nature Geoscience“ wurde kürzlich eine internationale Studie publiziert, die auf der Auswertung von Baumringen beruht. Die Daten ermöglichen die Rekonstruktion der hydroklimatischen Bedingungen in Mitteleuropa von der Römerzeit bis zur Gegenwart. Basierend auf den Ergebnissen der Studie war die Häufung von aussergewöhnlich heissen und trockenen Sommern in Europa seit 2015 weitaus gravierender als in den rund 2100 Jahren davor. Nach Ansicht der Forscher ist die aussergewöhnliche Trockenperiode auf den vom Menschen verursachten Klimawandel zurückzuführen und bestätigt damit andere Forschungsergebnisse.

In den touristisch erschlossenen Bergregionen haben längere Trockenphasen und häufiger auftretende schneearme Winter zu einem massiven Ausbau von Beschneiungsanlagen geführt. Schneekanonen brauchen im Betrieb sehr viel Wasser und Energie. In der Schweiz wird von den total rund 22'000 Hektaren Pistenfläche inzwischen schon mehr als die Hälfte künstlich beschneit. Mitten in der Berglandschaft entstehen immer mehr Speicherbecken und durch die Veränderungen im lokalen Wasserkreislauf werden Böden langfristig geschädigt. Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft und Nahrungsmittelproduktion verschärfen sich gravierend.

Vom Nestlé-Konzern, der sein im neokolonialistischen Stil geführtes Wassergeschäft in Nordamerika in diesen Tagen an zwei Finanzinvestoren zu verkaufen plant, fordern wir Grüne im Einklang mit Bewegungen der lokalen und indigenen Bevölkerung, dass die Nutzungsrechte für das Wasser an die lokalen Gemeinden zurückgegeben werden. Die Quellen, von denen Nestlé Wasser abgepumpt hat, sollen in einen guten Zustand gebracht und die öffentliche Wasserinfrastruktur soll erneuert werden. Alle ausstehenden Verpflichtungen gegenüber den lokalen Gemeinschaften sind einzuhalten und allfällige Käuferinnen oder Käufer der Wassernutzungsrechte von Nestlé sind dazu zu verpflichten, sämtliche laufenden Umwelt- oder Gemeinnützigkeitsvereinbarungen vollständig zu erfüllen. Denn das Recht auf Wasser ist ein Menschenrecht und kein Geschäft!

3739. 2020/555

Postulat von Maria del Carmen Señorán (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 02.12.2020:

Unterstützung des lokalen Gewerbes mit Angeboten für die Mitarbeitenden der Stadt

Stephan Iten (SVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 31. März 2021 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

G e s c h ä f t e**3740. 2021/83****Weisung vom 10.03.2021:****Finanzverwaltung, Jahresrechnung 2020, Genehmigung**

Zuweisung an die RPK gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3741. 2021/85**Weisung vom 10.03.2021:****Grün Stadt Zürich, Sportzentrum Heerenschürli, Umbau Rasensportfelder R 13, R 14, Neubau eines Kunstrasensportfeldes, zweier Beachsportfelder und einer Zürichfit-Anlage, Anpassung Umfeld FCZ-Gebäude, Objektkredit**

Zuweisung an die SK TED/DIB gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3742. 2021/86**Weisung vom 10.03.2021:****Tiefbauamt, Verkehrsarme Langstrasse, Langstrasse, Abschnitt Stauffacher- bis Dienerstrasse, Ankerstrasse und Kanonengasse, Abschnitt Molken- bis Lagerstrasse, Neugestaltungsmassnahmen, Lärmschutz, Objektkredit**

Zuweisung an die SK SID/V gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3743. 2021/87**Weisung vom 10.03.2021:****Motion von Nadia Huberson, Përparim Avdili und 3 Mitunterzeichnenden betreffend kostenlose Einbürgerung für junge Erwachsene bis zum 25. Altersjahr, Änderung der Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt, Abschreibung**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3744. 2021/105**Weisung vom 17.03.2021:****Immobilien Stadt Zürich und Liegenschaften Stadt Zürich, Schulanlage Luchswiesen, Erweiterung, Wohnsiedlung Luchswiese, Ersatzneubau, Projektierungskredit, Erstellung von Provisorien, Objektkredit, Abschreibung einer Motion**

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 22. März 2021

3745. 2021/74**Dringliches Postulat der AL-Fraktion vom 03.03.2021:****Ersatzeinkommen für Selbständige und prekär Beschäftigte mit einem stark eingebrochenen Einkommen als Folge der Corona-Einschränkungen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3746. 2021/98

**Postulat von Andreas Egli (FDP) und Alexander Brunner (FDP) vom 10.03.2021:
Schaffung von Anreizen für eine möglichst umweltfreundliche Fahrzeugflotte der
Carsharing-Anbieter**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stephan Iten (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3747. 2021/99

**Postulat von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Selina Walgis (Grüne) vom
10.03.2021:
Förderung der Zusammenarbeit zwischen den HSK-Lehrpersonen und den
Klassen- und DaZ-Lehrpersonen**

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Stefan Urech (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

3748. 2021/90

**Motion der SP- und Grüne-Fraktion vom 10.03.2021:
Gebietsplanung für das Schlachthof-Areal hinsichtlich einer langfristigen gewerb-
lichen Mischnutzung und einer hohen öffentlichen Durchlässigkeit sowie einer
klimaökologischen Ausgestaltung**

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Marcel Tobler (SP) vom
17. März 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3701/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 62 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von
63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3749. 2021/93

Postulat der FDP-, SVP-, GLP- und AL-Fraktion sowie der Parlamentsgruppe EVP vom 10.03.2021:

Realisierung einer zukunftsfähigen Lösung anlässlich der anstehenden Renovation des Rathauses, Einflussnahme beim Regierungsrat des Kantons Zürich

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Guy Krayenbühl (GLP) vom 17. März 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3703/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 54 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR nicht erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3750. 2021/100

Interpellation der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 10.03.2021:

Bericht betreffend die Überprüfung der Bundesasylzentren durch die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (2019–2020), Umsetzung der verlangten Massnahmen für den Betrieb des Bundesasylzentrums Zürich durch die AOZ

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Willi Wottreng (AL) vom 17. März 2021 (vergleiche Beschluss-Nr. 3702/2021)

Die Dringlicherklärung wird von 74 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

3722. 2021/40

Antrag des Büros vom 08.03.2021:

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100), Totalrevision

Die Beratung wird fortgesetzt (vergleiche Sitzung Nr. 135, Beschluss-Nr. 3722/2021).

Änderungsanträge der Minderheit des Büros

Änderungsantrag 40 zu Art. 67 c. Form

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 67:

¹ Vorstösse sind klar und gendergerecht abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 99 gegen 9 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 41 zu Art. 73 c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 73:

¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24-18 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 8 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 42 zu Art. 80 b. Verfahren und Fristen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 80:

[...]

⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Martin Bürki (FDP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 81 gegen 26 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 43 zu Art. 83 Interpellation

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 83 Abs. 6.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Martin Bürki (FDP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 77 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 44 zu Art. 87 Jugendvorstoss a. Gegenstand, Einreichung, Rückzug

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 87.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 92 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 45 zu Art. 88 b. Prüfung und Gültigkeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 88.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 46 zu Art. 89 c. Verfahren und Fristen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 89.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 91 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 47, neuer Art. 89^{bis} Fragestunde

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 89^{bis}:

¹ Die Fragestunde ist ein Instrument des Parlaments, dem Stadtrat periodisch Fragen über Gemeindeangelegenheiten zu stellen.

² In der Regel wird in jeder Ratssitzung eine Fragestunde durchgeführt.

³ Jedes Parlamentsmitglied hat das Recht, Fragen zu stellen.

⁴ Die Fragen sollen kurz sein und nur einen Gegenstand zum Inhalt haben. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

⁵ Die Fragen sind schriftlich zu formulieren und spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung dem Parlamentsdienst einzureichen.

⁶ Die Antwort durch den Stadtrat erfolgt mündlich; die Fragestellerin oder der Fragesteller hat die Möglichkeit, eine kurze Erklärung abzugeben oder eine ergänzende Frage zu stellen.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 97 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 48 zu Art. 90 Einberufung von Sitzungen

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 90:

[...]

⁴ Sind ~~persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr~~ von einem Departement mehr als 50 Geschäfte oder Geschäfte seit mehr als 2 Jahren auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche SitzungszeitSitzungen zum Abbau der Tagliste in diesem Departement einzuberufen.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 59 gegen 57 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 49 zu Art. 94 Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 94:

¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am ~~Mittwoch~~ Dienstag oder Donnerstag statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiowow (AL), Markus Kunz (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 30 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 50 zu Art. 94 Sitzungstag und Sitzungszeit

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 94 Abs. 2:
[Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.]

[...]

² Die Sitzungen des Gemeinderats finden tagsüber zwischen 8.00 und 18.00 Uhr statt.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiowow (AL), Markus Kunz (Grüne)
Enthaltung:	Guy Krayenbühl (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 85 gegen 32 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 51 zu Art. 100 Substanzielles Protokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 100.

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiowow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 33 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Änderungsantrag 52 zu Art. 101 Beschlussprotokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 101:

~~Vorgängig zum substantziellen Protokoll~~ Es wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
 Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 82 gegen 33 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 53 zu Art. 103 Redaktion der Protokolle

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 103:

¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls ~~und des substantziellen Protokolls~~ obliegt der Geschäftsleitung.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Michel Urben (SP)
 Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 79 gegen 34 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 54 zu Art. 100 Substanzielles Protokoll

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 100 lit. h:
 [Die bisherigen lit. h bis j werden zu lit. i bis k.]

[...]

h. persönliche Erklärungen:

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 55, neuer Art. 106^{bis} Teilnahme des Stadtrats

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgenden neuen Art. 106^{bis}:

1 Bei der Behandlung von Vorlagen des Stadtrats und von parlamentarischen Vorstößen nehmen die Mitglieder des Stadtrats an den Verhandlungen teil.

2 Ist ein Mitglied des Stadtrats an der Teilnahme verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 98 gegen 13 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 56 zu Art. 113^{bis} Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 113^{bis}.

Mehrheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiow (AL), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Mark Richli (SP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; Roger Bartholdi (SVP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP)

Enthaltung: 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne)

Peter Anderegg (EVP) beantragt folgende Änderung von Art. 113^{bis}:

² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:

- a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission;
- b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission;
- c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung.
- d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.

- ³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:
- a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung;
 - b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag;
 - c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung;
 - d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört.
 - e. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung.

Mischa Schiwow (AL) zieht den Antrag der Mehrheit zurück.

Der Rat stimmt dem Antrag von Peter Anderegg (EVP) mit 61 gegen 50 Stimmen (bei 1 Enthaltung) zu.

Änderungsantrag 57 zu Art. 115 Schliessung der Redeliste

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 115:

[...]

² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen. Das Mitglied, das während der Schliessung der Redeliste zu Wort kommt, darf sich nochmals auf die Redeliste setzen lassen, sofern dieses gemäss Art. 114 dazu berechtigt ist.

[...]

Mehrheit:	Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)
Minderheit:	Stephan Iten (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Markus Kunz (Grüne)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 58 zu Art. 119 Ordnungsruf und Wortentzug

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 119 Abs. 1 lit. c.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Referent

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 108 gegen 10 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 59 zu Art. 124 b. Namensaufruf

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt folgende Änderung von Art. 124:

¹ ~~Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung a~~ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung unter Namensaufruf durchgeführt.

[...]

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Judith Boppart (SP), Martin Bürki (FDP), Dr. Davy Graf (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Roger Bartholdi (SVP), Referent; Stephan Iten (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 101 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Änderungsantrag 60 zu Art. 126 d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses

Die Mehrheit des Büros beantragt Ablehnung des nachfolgenden Änderungsantrags.

Die Minderheit des Büros beantragt die Streichung von Art. 126 Abs. 3.

Mehrheit: Mark Richli (SP), Referent; Präsidentin Helen Glaser (SP), 1. Vizepräsident Mischa Schiwow (AL), Roger Bartholdi (SVP), Judith Boppart (SP), Dr. Davy Graf (SP), Stephan Iten (SVP), Guy Krayenbühl (GLP), Michel Urben (SP)

Minderheit: Martin Bürki (FDP), Referent; 2. Vizepräsident Matthias Probst (Grüne), Markus Kunz (Grüne), Albert Leiser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 83 gegen 35 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die totalrevidierte GeschO GR ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100)**I Organisation des Gemeinderats**

Organe des Gemeinderats	<p>Art. 1 Organe des Gemeinderats sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Geschäftsleitung; b. das Präsidium; c. das Ratssekretariat; d. die Parlamentsdienste; e. die Kommissionen; f. die Fraktionen; g. die Interfraktionelle Konferenz.
Konstituierung nach der Erneuerungswahl a. Einberufung	<p>Art. 2 ¹ Nach der Erneuerungswahl versammelt sich der Gemeinderat auf Einladung der abtretenden Präsidentin oder des abtretenden Präsidenten in der Regel am ersten Mittwoch nach den Frühlingsferien der Volksschule zur konstituierenden Sitzung.</p> <p>² Die Mitglieder nehmen erst an den Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teil, wenn die Gültigkeit ihrer Wahl feststeht.</p>
b. Eröffnung	<p>Art. 3 ¹ Das amtsälteste anwesende Mitglied bezeichnet aus den Reihen der Mitglieder vorläufig drei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler und eröffnet die konstituierende Sitzung.</p> <p>² Es leitet die Sitzung bis zur erfolgten Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.</p> <p>³ Haben mehrere Mitglieder das höchste Amtsalter, übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgaben.</p> <p>⁴ Das jüngste anwesende neu gewählte Mitglied hält die erste Ansprache. Das amtsälteste anwesende Mitglied hält die zweite Ansprache.</p>
c. Wahlen	<p>Art. 4 ¹ Nach den Ansprachen wählt der Gemeinderat die Präsidentin oder den Präsidenten.</p> <p>² Anschliessend wählt der Gemeinderat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Mitglieder und pro Fraktion ein stellvertretendes Mitglied der Geschäftsleitung sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre; b. die Mitglieder, die Präsidien und die Vizepräsidien der Kommissionen gemäss Art. 24.
Konstituierung in Zwischenjahren	<p>Art. 5 ¹ In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderats in der Regel an der ersten Sitzung nach den Frühlingsferien der Volksschule statt.</p> <p>² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident eröffnet die Sitzung und führt die Wahl der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten durch.</p>
Geschäftsleitung a. Zusammensetzung	<p>Art. 6 ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens 15 Mitgliedern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Präsidentin oder dem Präsidenten; b. den beiden Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten; c. den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen; d. den übrigen Mitgliedern. <p>² Gehört ein Mitglied des Gemeinderatspräsidiums einer Fraktion an, die aufgrund ihrer Grösse Anspruch auf höchstens einen Sitz in der Geschäftsleitung hat, kann diese um die entsprechende Anzahl Sitze erweitert werden.</p> <p>³ Mitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen der Geschäftsleitung teilnehmen.</p> <p>⁴ Jede Fraktion hat Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung. Im Übrigen gilt für die Sitzzuteilung das Bruchzahlverfahren.</p> <p>⁵ Im Verhinderungsfall eines Mitglieds nimmt das vom Gemeinderat gewählte stellvertretende Mitglied der Fraktion an der Sitzung teil.</p>

⁶ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste, im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, nimmt an den Sitzungen der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil.

- b. Wahl und Amtsdauer
- Art. 7 ¹ Die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder als Präsidentin oder Präsident noch als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wählbar.
- ³ Die Amtsdauer der Geschäftsleitung beträgt ein Jahr.
- c. Allgemeines
- Art. 8 ¹ Die Geschäftsleitung:
- a. organisiert den Ratsbetrieb und vertritt den Gemeinderat nach aussen;
 - b. führt Aufträge aus, die ihm vom Gemeinderat erteilt werden;
 - c. ist befugt, dem Gemeinderat Anträge zu Geschäften im eigenen Wirkungsbereich vorzulegen; dem Stadtrat ist vor der Überweisung des Geschäfts an den Gemeinderat die Möglichkeit einzuräumen, sich dazu zu äussern;
 - d. behandelt Beschlussanträge, die ihr überwiesen werden;
 - e. ist zuständig für alle übrigen Aufgaben, die nicht dem Gemeinderat oder einem anderen Organ des Gemeinderats übertragen sind.
- ² Im Übrigen gelten die Bestimmungen in den Art. 27, 28 sowie 37–39.
- d. Rechtsetzung
- Art. 9 Die Geschäftsleitung erlässt:
- a. die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (AB GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (AB EntschVO GR),
 - b. das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultantin oder dem Rechtskonsulenten des Gemeinderats.
- e. Finanzbefugnisse
- Art. 10 Die Geschäftsleitung:
- a. erstellt das Budget des Gemeinderats und setzt besondere Entschädigungen fest;
 - b. ist zuständig für die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen und wiederkehrenden Ausgaben, sofern nicht die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste zuständig ist.
- f. Befugnisse gegenüber den Kommissionen
- Art. 11 Die Geschäftsleitung:
- a. weist die Geschäfte in der Regel auf Antrag des Stadtrats einer Kommission zu; wird der Antrag bestritten, entscheidet der Gemeinderat;
 - b. kann den Kommissionen administrative Weisungen erteilen sowie Fristen setzen und sorgt für die beförderliche Erledigung der Kommissionsarbeiten;
 - c. kann neben der Kommission, die für die Vorlage zuständig ist, weitere Kommissionen beauftragen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäfts zu verfassen.
- g. Protokolle
- Art. 12 ¹ Es wird ein substantielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Sitzung der Geschäftsleitung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁵ In Ratsdebatten können die Beratungen der Geschäftsleitung über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.

- h. Parlamentarische Vorstösse
- Art. 13 Die Geschäftsleitung:
- a. erlässt Richtlinien zur Abfassung von parlamentarischen Vorstössen;
 - b. entscheidet über die formelle und materielle Gültigkeit von parlamentarischen Vorstössen; jedes Mitglied des Gemeinderats kann innert 10 Tagen eine Neubeurteilung des Entscheids durch den Gemeinderat verlangen, der endgültig entscheidet;
 - c. kann Interpellationen und Schriftliche Anfragen zurückweisen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören.
- i. Abstimmungserläuterungen
- Art. 14 Die Geschäftsleitung:
- a. verfasst die Erläuterungen zu Abstimmungsvorlagen, falls der Gemeinderat beschliesst, diesen selbst zu verfassen;
 - b. kann mit dem Stadtrat im Rahmen des übergeordneten Rechts Vereinbarungen über das Verfahren für die Wiedergabe der Begründungen von Gemeinderatsminderheiten im Beleuchtenden Bericht an die Stimmberechtigten treffen;
 - c. erlässt dazu Vollzugsvorschriften.
- j. Rechtsmittelverfahren
- Art. 15 Die Geschäftsleitung:
- a. stellt Antrag an den Gemeinderat in Rechtsmittelverfahren, als Partei selber ein Rechtsmittel zu ergreifen;
 - b. stellt Antrag an den Gemeinderat, ob Entscheide der Rechtsmittelinstanzen, mit denen Beschlüsse der Gemeinde oder des Gemeinderats aufgehoben oder geändert wurden, weitergezogen werden sollen; sie kann zuvor Rücksprache mit der vorberatenden Kommission oder dem zuständigen Mitglied des Stadtrats nehmen;
 - c. stellt alle Schriftstücke betreffend Rechtsmittelverfahren gemäss § 172 Gemeindegesetz, die den Parlamentsdiensten übermittelt werden, dem Rat zur Verfügung und dem Stadtrat sowie dem zuständigen Departement zu;
 - d. teilt den zuständigen Rechtsmittelinstanzen die Gemeinderatsbeschlüsse über den Weiterzug oder Nichtweiterzug durch die Parlamentsdienste unverzüglich mit.
- k. Vernehmlassung bei Rechtsmittelverfahren
- Art. 16 Die Geschäftsleitung:
- a. verfasst die Vernehmlassung in Rechtsmittelverfahren gegen Beschlüsse des Gemeinderats oder delegiert die Vernehmlassung an den Stadtrat gemäss Art. 88 Abs. 2 Gemeindeordnung;
 - b. kann den Entscheid mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
 - c. kann im Einzelfall den Entscheid auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats übertragen;
 - d. beauftragt nach dem Beschluss, die Vernehmlassung selber zu verfassen oder durch die Präsidentin oder den Präsidenten verfassen zu lassen, die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste oder die Rechtskonsultantin oder den Rechtskonsultanten des Gemeinderats, den Entwurf der Vernehmlassung auszuarbeiten;
 - e. verabschiedet die Vernehmlassung;
 - f. kann die Verabschiedung mit ordentlichem Beschluss für einen im Voraus festgelegten Zeitraum der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen;
 - g. kann im Einzelfall die Verabschiedung auf dem Zirkularweg der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats oder der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste übertragen.
- l. Allgemeine Verwaltungsbefugnisse
- Art. 17 Die Geschäftsleitung:
- a. nimmt Stellung zu Petitionen, die an den Gemeinderat gerichtet sind, beantwortet sie oder leitet sie an die sachlich zuständige Kommission oder Amtsstelle zur direkten Beantwortung weiter und informiert den Gemeinderat darüber;

- b. stellt das Zustandekommen eines Parlamentsreferendums (Erreichung des Quorums) und einer Einzelinitiative (Unterzeichnung durch mindestens einen Stimmberechtigten) fest;
- c. entscheidet über die Kürzung von weitschweifigen oder unsachlichen Begründungen bei Einzelinitiativen;
- d. kontrolliert die Einhaltung der Fristen, soweit dafür nicht die Geschäftsprüfungskommission zuständig ist; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist dies der Geschäftsleitung unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen; die Geschäftsleitung ergreift geeignete Massnahmen;
- e. redigiert die Ratsprotokolle;
- f. holt von sich aus oder auf Antrag eines Ratsmitglieds Auskünfte von Sachverständigen ein oder lässt Gutachten erstellen;
- g. legt den Inhalt und die Gestaltung des Internetauftritts des Gemeinderats fest;
- h. legt die Ratsferien fest;
- i. entscheidet über das Auflegen von Drucksachen.

m. Wahlbefugnisse

Art. 18 ¹ Die Geschäftsleitung:

- a. wählt auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- b. wählt auf Antrag der Fraktionen aus den Mitgliedern des Gemeinderats die Mitglieder:
 1. der Sachkommissionen, mit Ausnahme der Präsidien und der Vizepräsidien
 2. der Redaktionskommission, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten
 3. der Spezialkommissionen und der Besonderen Kommissionen, einschliesslich der Präsidien und der Vizepräsidien;
- c. wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Personalkommission; in der Personalkommission sind alle Fraktionen mit mindestens einem Mitglied vertreten;
- d. mandatiert im Auftragsverhältnis eine Rechtskonsultantin oder einen Rechtskonsultanten des Gemeinderats.

² Fällt der Entscheid der Geschäftsleitung gemäss Abs. 1 lit. a und b nicht einstimmig, entscheidet der Gemeinderat.

Präsidium

Art. 19 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident:

- a. leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Gemeinderats sowie der Geschäftsleitung;
- b. sorgt für die Einhaltung des Organisationserlasses, des Anstands sowie für die Ordnung im Saal;
- c. überwacht und leitet die Tätigkeit der Stimmzählerinnen und Stimmzähler;
- d. unterbricht bei Störungen nach erfolgloser Mahnung die Sitzung für eine bestimmte Zeit oder schliesst sie;
- e. bewilligt das Fotografieren, das Aufstellen von Stellwänden, Transparenten, Plakaten, Leinwänden oder ähnlichem, das Verteilen von Flugblättern oder Informationsschriften sowie das Installieren jeglicher elektronischer Geräte am Tagungs-ort.

² Will sich die Präsidentin oder der Präsident an der Beratung beteiligen, ist die Leitung der Verhandlungen einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten zu übergeben.

³ Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten werden die Aufgaben von der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten und bei deren oder dessen Verhinderung von der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten ausgeübt.

⁴ Sind alle Mitglieder des Präsidiums verhindert, bestimmt der Gemeinderat in offener Wahl eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die betreffende Sitzung; die Leitung des Wahlakts obliegt dem Ratsmitglied, das die Bedingungen für das Alterspräsidium erfüllt.

⁵ Die Unterschrift für das Parlament führen die Präsidentin oder der Präsident und eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär gemeinsam.

- ⁶ Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:
- a. das Präsenzverzeichnis des Gemeinderats;
 - b. die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.
- Ratssekretariat Art. 20 ¹ Die Wahl der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre erfolgt durch den Gemeinderat.
- ² Die Amtsdauer der Ratssekretärinnen und Ratssekretäre beträgt ein Jahr.
- ³ Das Ratssekretariat:
- a. führt das Beschlussprotokoll des Gemeinderats;
 - b. ist für die Aufzeichnungen des Gemeinderats zuständig;
 - c. lektoriert die substanziellen Protokolle des Gemeinderats;
 - d. leitet das Wahlbüro bei geheimen Wahlen und Abstimmungen;
 - e. erfasst die Ergebnisse der Stimmzählerinnen und Stimmzähler bei einer manuellen Auszählung;
 - f. unterzeichnet Dokumente des Gemeinderats gemeinsam mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.
- Parlamentsdienste
a. Stellung Art. 21 ¹ Die Parlamentsdienste sind der Geschäftsleitung unterstellt.
- ² Die Geschäftsleitung:
- a. legt den Stellenplan der Parlamentsdienste fest;
 - b. stellt die Leiterin oder den Leiter der Parlamentsdienste ein und legt deren oder dessen Aufgaben und Kompetenzen fest.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats administrativ unterstellt.
- ⁴ Das übrige Personal wird von der Leiterin oder dem Leiter der Parlamentsdienste angestellt und ist ihr oder ihm unterstellt.
- ⁵ Fachlich unterstehen die zu den Parlamentsdiensten gehörenden Kommissionssekretariate den jeweiligen Präsidien der Kommissionen.
- ⁶ Das Personal der Parlamentsdienste untersteht dem Personalrecht der Stadt, soweit in einer Verordnung des Gemeinderats keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- ⁷ Können die Parlamentsdienste die für den Parlamentsbetrieb notwendigen administrativen Dienstleistungen nicht selbst erbringen, können sie die zuständigen Dienststellen der Verwaltung beiziehen.
- b. Aufgaben und Kompetenzen Art. 22 ¹ Die Parlamentsdienste besorgen die Vorbereitung, Begleitung und Aufarbeitung der Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen und der Interfraktionellen Konferenz sowie die Erledigung der administrativen, juristischen und organisatorischen Sekretariatsaufgaben.
- ² Die Parlamentsdienste erbringen gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats weitere Dienstleistungen, vorab die Auskunftserteilung und Unterlagenbeschaffung.
- ³ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste bestimmt die Reihenfolge der Aufgabenerledigung.
- ⁴ Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste ist zuständig für:
- a. einmalige, budgetierte neue Ausgaben für einen bestimmten Zweck und für gebundene budgetierte Ausgaben bis Fr. 200 000.–;
 - b. neue, jährlich wiederkehrende budgetierte Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle bis Fr. 5000.–;
 - c. die Bewilligung des Gesamtbetrags von budgetierten Überschreitungen von Verpflichtungskrediten, soweit der Gesamtbetrag die Kompetenzgrenze der Leiterin oder des Leiters der Parlamentsdienste nicht überschreitet.
- Kommissionen
a. Arten und Grösse von Kommissionen Art. 23 Der Gemeinderat kennt folgende ständige und weiteren Kommissionen:
- a. Ständige Kommissionen:
 1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern,
 2. Geschäftsprüfungskommission (GPK) mit 11 Mitgliedern,
 3. 7 Sachkommissionen mit 13 Mitgliedern,

4. Redaktionskommission (RedK) mit mindestens 5 Mitgliedern; jede Fraktion hat Anrecht auf einen Sitz;
- b. Parlamentarische Untersuchungskommissionen mit höchstens 17 Mitgliedern;
- c. Spezialkommissionen mit mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern;
- d. Besondere Kommissionen.
- b. Wahl
- Art. 24 ¹ Die Wahl der Mitglieder, der Präsiden und der Vizepräsidenten der folgenden ständigen Kommissionen erfolgt durch den Gemeinderat:
- a. Rechnungsprüfungskommission (RPK) mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium;
- b. Geschäftsprüfungskommission, mit 11 Mitgliedern inklusive Präsidium und Vizepräsidium.
- ² Die Wahl der Präsiden und der Vizepräsidenten der Sachkommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- ³ Die Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der Redaktionskommission erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- ⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Geschäftsleitung parlamentarische Untersuchungskommissionen, Spezialkommissionen und Besondere Kommissionen einsetzen.
- ⁵ Die Wahl der Mitglieder, der Präsiden und der Vizepräsidenten von parlamentarischen Untersuchungskommissionen erfolgt durch den Gemeinderat.
- ⁶ Die Wahl der Mitglieder, des Präsidiums und des Vizepräsidiums von Spezialkommissionen und Besonderen Kommissionen erfolgt durch die Geschäftsleitung.
- ⁷ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Gemeinderat für die Rechnungsprüfungskommission (RPK), die Geschäftsprüfungskommission (GPK) und die Sachkommissionen vor Ablauf der Amtsdauer eine neue Sitzverteilung beschliessen.
- ⁸ Alle Kommissionen können zur Vorberatung von Geschäften oder Geschäftsbereichen Subkommissionen bilden.
- c. Amtsdauer
- Art. 25 ¹ Die Amtsdauer der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und der Geschäftsprüfungskommission (GPK) beträgt vier Jahre.
- ² Die Amtsdauer der Sachkommissionen und der Redaktionskommission beträgt zwei Jahre.
- ³ Die Amtsdauer der Präsiden und der Vizepräsidenten aller ständigen Kommissionen beträgt zwei Jahre.
- ⁴ Die Amtsdauer der Parlamentarischen Untersuchungskommissionen und der Spezialkommissionen sowie deren Präsiden und Vizepräsidenten endet mit dem Beschluss des Gemeinderats über ihren Antrag.
- ⁵ Die Amtsdauer der Besonderen Kommissionen sowie deren Präsiden und Vizepräsidenten beträgt jeweils ein Jahr.
- d. Meinungsaustausch
- Art. 26 ¹ Betrifft eine Weisung, die einer Kommission zur Vorberatung zugeteilt wurde, auch den Sachbereich einer anderen Kommission, kann die zuständige Kommission die andere Kommission zur Meinungsäusserung zu bestimmten Fragen einladen.
- ² Die zuständige Kommission bestimmt das Verfahren der Meinungsäusserung. Die Meinungsäusserung ist nicht verbindlich.
- ³ Allein die vom Gemeinderat zur Vorberatung bestimmte Kommission kann einen Kommissionsantrag stellen.
- e. Beschlussfassung
- Art. 27 ¹ Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Kommissionen beschliessen durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Abstimmungen in den Kommissionen stimmt die Präsidentin oder der Präsident mit.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit ist derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

- f. Anträge Art. 28 ¹ Anträge, die von der Kommissionsmehrheit abgelehnt werden, können als Minderheitsanträge eingereicht werden, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.
² Kommissionsanträge sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Ratspräsidentin oder des Ratspräsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen.
³ Der Stadtrat erhält Gelegenheit, sich zu Kommissionsanträgen zu äussern.
- g. Stellvertretung Art. 29 ¹ Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren.
² In der Rechnungsprüfungskommission, in der Geschäftsprüfungskommission, in der Parlamentarischen Untersuchungskommission und in der Redaktionskommission ist die Stellvertretung nicht zulässig.
³ Ein Mitglied kann sich für längstens drei Monate vertreten lassen.
⁴ Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.
⁵ Tritt ein Mitglied bei einem Geschäft in den Ausstand, kann die betreffende Fraktion für das Geschäft eine Stellvertretung delegieren.
- h. Präsidien Art. 30 ¹ Den Präsidentinnen und Präsidenten aller Kommissionen ausser der Redaktionskommission steht eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident zur Seite.
² Abtretende Präsidentinnen oder Präsidenten der RPK, der GPK und der Sachkommissionen sind für die folgenden zwei Jahre als Vorsitzende in den entsprechenden Kommissionen nicht wählbar.
- i. Vertretung des Stadtrats Art. 31 ¹ Der Stadtrat kann seine Vorlagen in den Kommissionen durch ein Mitglied vertreten lassen.
² Der Stadtrat kann mit Zustimmung des Kommissionspräsidiums seine Vorlagen durch Angestellte vertreten lassen.
³ Vorlagen können in den Kommissionen an einzelnen Sitzungen auch ohne Vertretung des Stadtrats beraten werden.
- j. Unterlagen Art. 32 ¹ Der Stadtrat hat den Kommissionen die für die Beratung eines Geschäfts erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
² Hält eine Kommission, deren Präsidentin oder Präsident oder eine Referentin oder ein Referent der RPK oder der GPK die von Stadtrat für die Kommissionsberatung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht für ausreichend, ist das Ergänzungsbegehren bei jenem Mitglied des Stadtrats zu stellen, das die Vorlage vor dem Gemeinderat vertritt.
- k. Auskünfte und Aufträge Art. 33 ¹ Die Kommissionen sind befugt, im Einvernehmen mit dem Stadtrat städtische Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer zu ihren Beratungen beizuziehen, die unter Vorbehalt des Amtsgeheimnisses alle zweckdienlichen Auskünfte erteilen.
² Den städtischen Behördenmitgliedern, Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern dürfen aus ihren wahrheitsgemässen Äusserungen vor der Kommission keinerlei Nachteile erwachsen.
³ Ein Verfahren gegen sie wegen ihrer Aussagen darf nur nach Anhörung der Kommission eröffnet werden.
⁴ Die Kommissionen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Mitglied des Stadtrats Aufträge an städtische Angestellte erteilen.
- l. Beizug von Sachverständigen Art. 34 ¹ Die Kommissionen sind befugt, Sachverständige beizuziehen oder Gutachten erstellen zu lassen.
² Das entsprechende Budget wird vorgängig von der Geschäftsleitung genehmigt.
³ Ist eine Kommission mit dem Entscheid der Geschäftsleitung nicht einverstanden, entscheidet der Gemeinderat.
- m. Augenschein Art. 35 ¹ Die RPK, die GPK und die Sachkommissionen sind berechtigt, nach vorgängiger Anmeldung beim zuständigen Mitglied des Stadtrats städtische Dienstabteilungen zu besuchen.
² Das gleiche Recht steht der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Referentin oder dem Referenten der RPK und der GPK sowie einer von der Kommission bestimmten Delegation von mindestens zwei Mitgliedern zu.

- n. Protokolle
- Art. 36 ¹ Es wird ein substanzielles Sitzungsprotokoll geführt, das die wichtigen Beratungsschritte zusammenfasst.
- ² Die Protokolle sind an der nächstmöglichen Kommissionssitzung zu genehmigen.
- ³ Die Protokolle der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats sowie dem Stadtrat sofort nach Fertigstellung zugänglich gemacht, unter dem Vorbehalt der Genehmigung gemäss Abs. 2 und der Geheimhaltung gemäss Art. 39 Abs. 2.
- ⁴ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Protokolle oder Auszüge davon stehen allen Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁵ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁶ Die Protokolle sind nicht öffentlich.
- ⁷ In Ratsdebatten können die Kommissionsberatungen über abgeschlossene Geschäfte sinngemäss wiedergegeben werden, soweit es für die Beratung des Geschäfts im Gemeinderat erforderlich ist und die Informationen nicht unter Geheimhaltung stehen.
- o. Akteneinsichtsrecht und Informationszugang
- Art. 37 ¹ Die Akten der Geschäftsleitung und der Kommissionen werden allen Mitgliedern des Gemeinderats zugänglich gemacht.
- ² Ausgenommen sind Akten oder Auszüge aus diesen, die der Geheimhaltung unterliegen.
- ³ Die von der RPK und der GPK unter Geheimhaltung gestellten Akten oder Auszüge davon stehen den Mitgliedern der anderen der beiden Kommissionen zur Verfügung.
- ⁴ Eine von der RPK oder der GPK beschlossene Geheimhaltung gilt auch für die andere der beiden Kommissionen.
- ⁵ Über Einsichtsrechte der Verwaltung entscheiden die Kommissionen.
- ⁶ Über den Informationszugang gemäss IDG entscheidet die zuständige Kommission.
- p. Information der Medien und Öffentlichkeit
- Art. 38 Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können die Medien und die Öffentlichkeit über ihre Beratungen informieren.
- q. Geheimhaltung und Schweigepflicht
- Art. 39 ¹ Die Sitzungen der Geschäftsleitung und der Kommissionen sind nicht öffentlich.
- ² Die Geschäftsleitung und die Kommissionen können bestimmte Auskünfte, Feststellungen und Verhandlungen als geheim erklären. Im Sitzungsprotokoll ist der Geheimhaltungsbeschluss festzuhalten.
- ³ Die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Kommissionen unterliegen im Umfang des Geheimhaltungsbeschlusses der Schweigepflicht, auch gegenüber den Mitgliedern des Gemeinderats.
- ⁴ Sie greifen einer Information der Medien und Öffentlichkeit gemäss Art. 38 nicht vor.
- ⁵ Sie unterliegen im Übrigen gegenüber allen Dritten der Schweigepflicht gemäss § 8 GG über alle Informationen, die sie aufgrund ihrer Amtstätigkeit erfahren haben und die nicht öffentlich zugänglich sind.
- Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- Art. 40 ¹ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Jahresrechnung, des Budgets, des Finanz- und Aufgabenplans und des Inventars der Vermögensverwaltung;
 - Prüfung von Abrechnungen über Verpflichtungskredite;
 - Prüfung von Vorlagen, die übergreifend die gesamte Verwaltung betreffen.
- ² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.
- ³ Bei Vorlagen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die RPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.
- ⁴ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)
- Art. 41 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:
- Prüfung der Geschäftsberichte;
 - Prüfung der Geschäftsführung des Stadtrats, der Schulpflege, der Sozialbehörde und der Schulkommissionen;

- c. Behandlung von Weisungen, die den Datenschutz betreffen;
- d. Prüfung der Berichte der Ombudsperson;
- e. Prüfung der Berichte der oder des Datenschutzbeauftragten;
- f. Kontrolle der Einhaltung der Fristen der Geschäfte, die der Rat bereits überwiesen hat; kann eine Frist vom Stadtrat nicht eingehalten werden, ist der Geschäftsprüfungskommission Bericht zu erstatten; die Geschäftsprüfungskommission ergreift geeignete Massnahmen.

² Sie kann Berichte verfassen und dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorlegen.

³ Bei der Prüfung der Geschäftsführung gemäss Abs. 1 lit. b kann sie bei der für den jeweiligen Aufgabenbereich zuständigen Sachkommission einen Mitbericht einholen oder ihr die Behandlung eines Geschäfts übertragen.

⁴ Bei Vorlagen mit erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsführung im Sinne von Abs. 1. lit. b, die von einer Sachkommission behandelt werden, kann die GPK eine Vertretung an deren Sitzung delegieren.

⁵ Sie bezeichnet ihre Referentinnen oder Referenten für die einzelnen Departemente.

Sachkommissionen (SK)

Art. 42 ¹ Es bestehen folgende Sachkommissionen:

- a. Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD);
- b. Finanzdepartement (SK FD);
- c. Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);
- d. Sicherheitsdepartement/Verkehr (SK SID/V);
- e. Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD);
- f. Hochbaudepartement/Stadtentwicklung (SK HBD/SE);
- g. Sozialdepartement (SK SD).

² Die Sachkommissionen behandeln die zugewiesenen Vorlagen aus einem bestimmten Sachbereich und stellen dem Gemeinderat Antrag.

³ Bestandteil der Behandlung der Vorlagen ist die Prüfung der Spezialbeschlüsse (Verpflichtungskredite) der Departemente auf finanzrechtliche Zulässigkeit und finanzielle Angemessenheit (finanzpolitische Prüfung).

⁴ Erachten die Sachkommissionen eine finanztechnische Prüfung der Spezialbeschlüsse als notwendig, können sie bei der Rechnungsprüfungskommission beantragen, eine Prüfung durch die Finanzkontrolle vornehmen zu lassen.

⁵ Sie können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten.

⁶ Sie behandeln zuhanden der Rechnungsprüfungskommission die Globalbudgets der Departemente, für die sie zuständig sind.

Redaktionskommission (RedK)

Art. 43 ¹ Die Redaktionskommission prüft Erlasse, die Gesetzescharakter haben, auf ihre Verständlichkeit, auf ihre Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Gemeinderats und auf sprachliche Korrektheit.

² Erlasse, die dem Gemeinderat einzig zur Genehmigung vorgelegt werden, sind ausgenommen.

³ Die Redaktionskommission prüft die ihr überwiesenen Erlasse wenn möglich innert vier Ratswochen.

Spezialkommissionen

Art. 44 ¹ Eine Spezialkommission besteht aus mindestens 9 und höchstens 21 Mitgliedern.

² Der Gemeinderat legt die genaue Zahl der Mitglieder fest.

³ Spezialkommissionen behandeln Geschäfte, die ihnen vom Gemeinderat zur Prüfung und zur Antragstellung überwiesen werden.

⁴ Der Gemeinderat legt den genauen Auftrag fest.

Besondere Kommissionen

Art. 45 Der Gemeinderat legt die Zahl der Mitglieder einer Besonderen Kommission, ihre Aufgaben und den ihr zugewiesenen Auftrag fest.

- Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)
a. Einsetzung und Wahl
- Art. 46 ¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.
- ² Antragsberechtigt sind die Geschäftsleitung, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.
- ³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhörung des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.
- ⁴ Eine Parlamentarische Untersuchungskommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.
- ⁵ Die Vorkommnisse und der Umfang der Untersuchung sind genau zu bezeichnen.
- ⁶ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag der Geschäftsleitung über den Auftrag an die Untersuchungskommission.
- ⁷ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.
- b. Verfahren
- Art. 47 ¹ Die Untersuchungskommission kann das Verfahren in zwei Abschnitte aufteilen:
- a. in ein Vorverfahren, das nicht parteiöffentlich sein muss;
- b. in ein parteiöffentliches Hauptverfahren.
- ² Das Vorverfahren wird abgeschlossen mit der Nennung der Untersuchungsgegenstände und mit der Bezeichnung der Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, soweit Letztere schon bekannt sind; dieser Entscheid ist den betroffenen Personen schriftlich mitzuteilen.
- ³ Zur Ermittlung des Sachverhalts stehen der Untersuchungskommission insbesondere die folgenden Beweismittel zur Verfügung: Akten der Stadtverwaltung, Einvernahmen, Gutachten von Sachverständigen sowie Augenscheine.
- ⁴ Die Untersuchungskommission kann für die Ermittlung des Sachverhalts Subkommissionen von mindestens drei Mitgliedern einsetzen.
- ⁵ Der Stadtrat hat der Untersuchungskommission alle für die Abklärung der Untersuchungsgegenstände erforderlichen Akten zur Verfügung zu stellen; äussert der Stadtrat Bedenken gegen die Herausgabe einzelner Aktenstücke, entscheidet die Untersuchungskommission.
- ⁶ Die Aktenherausgabe erfolgt innert zehn Tagen nach Einforderung; in begründeten Fällen kann die Frist durch die Untersuchungskommission erstreckt werden.
- ⁷ Besteht über den Umfang der Aktenherausgabe oder über die Identität einzelner Akten Unklarheit, hat der Stadtrat dies der Untersuchungskommission sofort anzuzeigen.
- ⁸ Die Untersuchungskommission bestimmt ein Sekretariat, das unabhängig von der Stadtverwaltung ist.
- ⁹ Die Beratungen einer Untersuchungskommission sind geheim.
- ¹⁰ Die von der Untersuchungskommission beauftragten Dritten sind formell auf die Schweigepflicht hinzuweisen; über die Entbindung von der Schweigepflicht entscheidet die Untersuchungskommission.
- ¹¹ Für die Protokollführung und das übrige Verfahren gelten, soweit nichts anderes geregelt ist, sinngemäss die Bestimmungen der Zivilprozessordnung.
- c. Einvernahme
- Art. 48 ¹ Die Vorladung zur Einvernahme hat schriftlich zu erfolgen.
- ² Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, sind in der Vorladung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.
- ³ Vor jeder Einvernahme ist festzustellen, ob sich die zu befragende Person als Auskunftsperson, als Person, gegen die sich die Untersuchung richtet, oder als sachverständige Person zu äussern hat.
- ⁴ Die einzuvernehmenden Personen sind vor ihrer Einvernahme zur Wahrheit zu ermahnen und auf ein allfälliges Aussageverweigerungsrecht hinzuweisen.
- ⁵ Der Stadtrat ist vor der Einvernahme von städtischen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern anzuhören.

⁶ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben bei der Einvernahme über dienstliche Wahrnehmungen Auskunft zu geben und sind dazu vom Amtsgeheimnis entbunden; sie sind auf die personalrechtlichen Folgen einer falschen Aussage aufmerksam zu machen.

⁷ Die ausgefertigten Einvernahmeprotokolle sind den Einvernommenen zur Unterschrift vorzulegen.

⁸ Die Untersuchungskommission kann unter Vorbehalt übergeordneten Rechts den an den Befragungen teilnehmenden Personen eine Schweigepflicht auferlegen, bis der Schlussbericht an den Gemeinderat veröffentlicht wird.

⁹ Städtische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und ehemalige städtische Angestellte unterstehen von Berufs wegen dem Amtsgeheimnis.

d. Rechte

Art. 49 ¹ Personen, gegen die sich eine Untersuchung richtet, haben im Hauptverfahren das Recht:

- a. soweit sie davon betroffen sind, an Augenscheinen und Einvernahmen von Auskunftspersonen, Sachverständigen und anderen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, teilzunehmen und Ergänzungsfragen zu stellen;
- b. Beweisanträge zu stellen;
- c. Einsicht in die sie betreffenden Akten des Hauptverfahrens zu nehmen; angenommen sind die Beratungsprotokolle; oder
- d. eine Rechtsbeiständin oder einen Rechtseistand beizuziehen.

² Die Teilnahme an Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht kann unter Angabe von Gründen verweigert werden.

³ Bei verweigerter Teilnahme ist der wesentliche Inhalt den betreffenden Personen nachträglich zu eröffnen und ihnen die Gelegenheit zu bieten, sich zu äussern und Gegenbeweismittel zu beantragen.

⁴ Beweismittel zum Nachteil von Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, dürfen nur verwendet werden, wenn diesen die ihnen gemäss Abs. 1–3 zustehenden Rechte gewährt wurden.

⁵ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist jenen Personen, gegen die sich die Untersuchung richtet, Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zu den sie betreffenden Teilen des vorläufigen Schlussberichts zu äussern.

⁶ Die Untersuchungskommission gewährt allen weiteren Personen, die durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind, die Rechte gemäss Abs. 1–5.

e. Stadtrat

Art. 50 ¹ Der Stadtrat bezeichnet eine Vertretung von maximal drei Personen, die das Recht hat, an den Untersuchungshandlungen des Hauptverfahrens teilzunehmen. Sie kann Ergänzungsfragen stellen und in die Akten des Hauptverfahrens Einsicht nehmen. Von der Akteneinsicht ausgenommen sind die Beratungsprotokolle.

² Die Untersuchungskommission kann in besonderen Fällen der Vertretung des Stadtrats die Anwesenheit bei Untersuchungshandlungen und die Akteneinsicht unter Angabe von Gründen verweigern.

³ Nach Abschluss der Ermittlungen und vor der Berichterstattung an den Gemeinderat ist dem Stadtrat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Untersuchungskommission zum vorläufigen Schlussbericht zu äussern.

f. Berichterstattung

Art. 51 ¹ Ist die Untersuchung abgeschlossen, erstellt die Untersuchungskommission zuhanden des Gemeinderats einen schriftlichen Schlussbericht, in dem sie den Sachverhalt darlegt und ihre Schlussfolgerungen bekannt gibt. Sie ist berechtigt, dem Gemeinderat Antrag zu stellen.

² Nach der schriftlichen Berichterstattung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission an den Rat entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche um Akteneinsicht.

³ Nach Auflösung der PUK entscheidet die Geschäftsleitung über Gesuche der Entbindungen der Schweigepflicht von Mitgliedern der PUK oder von Sekretariatsmitarbeitenden.

g. Akten

Art. 52 ¹ Die Akten der Untersuchungskommission sind versiegelt dem Stadtarchiv zu übergeben.

	<p>² Sie dürfen nach der schriftlichen Berichterstattung an den Gemeinderat während zwanzig Jahren nur ausnahmsweise zur Wahrung öffentlicher Interessen mit Bewilligung der Geschäftsleitung ganz oder teilweise geöffnet werden.</p> <p>³ Die Geschäftsleitung bestimmt, wer Einsicht in die Akten nehmen darf.</p>
Fraktionen	Art. 53 ¹ Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern des Gemeinderats.
a. Zusammensetzung	<p>² Jedes Mitglied kann nur einer Fraktion angehören.</p> <p>³ Mitglieder, die der gleichen Partei angehören, bilden eine Fraktion.</p> <p>⁴ Die Aufnahme parteiloser oder einer anderen Partei angehörender Mitglieder ist zulässig.</p> <p>⁵ Mitglieder zweier oder mehrerer Parteien können eine gemeinsame Fraktion bilden.</p>
b. Berücksichtigung in Kommissionen	<p>Art. 54 ¹ Bei der Bestellung der Kommissionen gilt für die Verteilung der Sitze auf die Fraktionen das Bruchzahlverfahren; Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze in der Geschäftsleitung und in den Kommissionen.</p> <p>² Bei Vakanzen richtet sich der Sitzanspruch nach den Fraktionsstärken zum Zeitpunkt der Ersatzwahl.</p> <p>³ In der Redaktionskommission und in der Parlamentarischen Untersuchungskommission hat jede Fraktion Anspruch auf mindestens einen Sitz.</p> <p>⁴ In der Rechnungsprüfungskommission und in der Geschäftsprüfungskommission erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktion aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen.</p> <p>⁵ In den Sachkommissionen erfolgt die Berechnung der Sitze der Fraktionen aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Sachkommissionen.</p>
c. Fraktionsentschädigung	<p>Art. 55 ¹ Die Fraktionen erhalten eine Entschädigung. Diese besteht aus einem Grundbeitrag und aus einem Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied.</p> <p>² Der Zuschlag wird auch Ratsmitgliedern ausgerichtet, die keiner Fraktion angehören.</p> <p>³ Der Rat setzt die Höhe der Entschädigungen fest.</p>
Parlamentarische Gruppen	Art. 56 Eine parlamentarische Gruppe besteht aus zwei bis vier Mitgliedern des Gemeinderats, die keiner Fraktion angehören.
Interfraktionelle Konferenz	<p>Art. 57 ¹ Die Interfraktionelle Konferenz ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Vorbereitung der Sitzverteilung in den Kommissionen auf die Fraktionen; die Vorbereitung der Wahlen der Kommissionspräsidenten, des Ratspräsidenten und weiterer Wahlen, die durch den Gemeinderat vorzunehmen sind, sofern nicht die Geschäftsleitung damit beauftragt ist; den Sitzplan des Gemeinderats; weitere Aufgaben, die die Geschäftsleitung oder der Gemeinderat ihr übertragen. <p>² Die Interfraktionelle Konferenz setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Fraktionen des Gemeinderats.</p> <p>³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Gemeinderats, je eine Vertretung der Parlamentarischen Gruppen und die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste nehmen an den Sitzungen der Interfraktionellen Konferenz mit beratender Stimme teil.</p> <p>⁴ Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.</p>
Stellung des Stadtrats	<p>Art. 58 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat Geschäfte zur Beschlussfassung. Er kann ihm ausnahmsweise auch Vorlagen mit Varianten oder Grundsatzfragen unterbreiten.</p> <p>² Dem Stadtrat steht bei allen Geschäften des Gemeinderats ein Antragsrecht und ein Äusserungsrecht zu.</p> <p>³ In den Gemeinderatsverhandlungen haben die Mitglieder des Stadtrats beratende Stimme und ein Antragsrecht.</p>

II Rechte und Pflichten der Parlamentsmitglieder

Antrags- und Äusserungsrechte	<p>Art. 59 Jedes Parlamentsmitglied kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a. parlamentarische Vorstösse und Wahlvorschläge einreichen; b. Anträge zu Beratungsgegenständen, zur Tagliste, zur Ordnung oder zum Verfahren stellen; c. im Rahmen der durch die Geschäftsordnung gesetzten Ordnung das Wort ergreifen.
Entschädigung	<p>Art. 60 ¹ Die Parlamentsmitglieder erhalten für ihre parlamentarische Tätigkeit eine Entschädigung.</p> <p>² Die Entschädigung umfasst Sitzungsgelder, Spesenentschädigungen und Zulagen für besondere Funktionen.</p> <p>³ Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie von deren Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz ausgerichtet.</p> <p>⁴ Das Sitzungsgeld und die weiteren Entschädigungen werden in der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom Parlament festgelegt.</p>
Teilnahmepflicht	<p>Art. 61 ¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats und seiner Organe teilzunehmen.</p> <p>² Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, entschuldigt es sich schriftlich beim Präsidium.</p> <p>³ Die Mitglieder tragen sich innerhalb der ersten Stunde einer Plenumsitzung in die Präsenzliste ein.</p> <p>⁴ Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet an einer Sitzung des Gemeinderats erscheint, erhält kein Sitzungsgeld.</p>
Anstand	<p>Art. 62 Die Parlamentsmitglieder wahren den Anstand. Sie enthalten sich insbesondere beleidigender Äusserungen und stören die Parlamentsverhandlungen nicht durch ihr Verhalten.</p>
Offenlegung von Interessenbindungen	<p>Art. 63 ¹ Die Mitglieder informieren beim Amtsantritt die Parlamentsdienste schriftlich über folgende aktuelle Interessenbindungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. berufliche Tätigkeiten und ihre Funktionen; b. Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland; c. Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts, die mindestens 5 % des Gesellschaftskapitals oder des Stimmrechts umfassen; d. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen für kommunale, kantonale, schweizerische und ausländische Interessengruppen; e. Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons, der Gemeinden und in Organen von Rechtsträgern der interkommunalen Zusammenarbeit; f. regelmässige Vertragsbeziehungen mit der Stadt. <p>² Änderungen sind den Parlamentsdiensten laufend bekannt zu geben.</p> <p>³ Die Parlamentsdienste veröffentlichen die Interessenbindungen.</p> <p>⁴ Auf begründetes Gesuch kann vorübergehend von einer Veröffentlichung der beruflichen Tätigkeiten und der Funktionen abgesehen werden. Das Gesuch ist bei den Parlamentsdiensten einzureichen, welche umgehend von einer Veröffentlichung absieht und die Geschäftsleitung darüber orientiert. Die Geschäftsleitung entscheidet abschliessend über das Gesuch.</p> <p>⁵ Mitglieder, deren persönliche Interessen von einem Beratungsgegenstand im Einzelfall unmittelbar betroffen sind, weisen auf diese Interessenbindung hin, wenn sie sich im Gemeinderat oder in einem seiner Organe äussern.</p>
Ausstand	<p>Art. 64 ¹ Bei Parlamentssitzungen melden die Parlamentsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.</p>

² Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet der Gemeinderat ohne die betroffene Person.

³ Bei Kommissionssitzungen melden die Kommissionsmitglieder die Ausstandsgründe vor Beginn der Beratung dem Präsidium.

⁴ Ist die Ausstandspflicht strittig, entscheidet die Kommission ohne die betroffene Person.

⁵ Liegt ein Ausstandsgrund vor, hat das betreffende Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen.

⁶ Der Ausstand gilt insbesondere nicht bei Wahlen und bei Beratungsgegenständen, die Gemeinde- oder Behördenerlasse, rechtsetzende Verträge oder das Budget betreffen.

⁷ Keine Ausstandspflicht besteht bei Geschäften, die eine Vielzahl von Personen begünstigen oder benachteiligen.

III Parlamentarische Vorstösse

Allgemeine Bestimmungen
a. Einreichung

Art. 65 ¹ Jedes Mitglied kann der Geschäftsleitung Motionen, Postulate, Parlamentarische Initiativen, Globalbudgetanträge, Interpellationen, Schriftliche Anfragen und Beschlussanträge einreichen.

² Die gleichen Rechte stehen mehreren Mitgliedern gemeinsam sowie den Fraktionen, den Parlamentarischen Gruppen und den Kommissionen zu.

³ Reichen mehrere Mitglieder einen Vorstoss ein, können maximal 3 Mitglieder namentlich aufgeführt werden; das erstgenannte Mitglied ist das erstunterzeichnende Mitglied; die übrigen Mitglieder werden als Mitunterzeichnende aufgeführt.

⁴ Die Namen von unterschäftlich Unterzeichnenden sind auch in Druckschrift aufzuführen.

⁵ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, vereinbaren sie untereinander, welche Fraktion die erstgenannte Fraktion ist; die erstgenannte Fraktion gilt als erstunterzeichnende Fraktion.

⁶ Kommissionen können parlamentarische Vorstösse einreichen, falls sich kein Mitglied dagegen ausspricht.

⁷ Fällt das Ende einer in dieser Verordnung festgelegten Frist, die mit der Einreichung oder Dringlicherklärung eines Vorstosses zu laufen begonnen hat, in die Ratsferien, endet sie am ersten Sitzungstag nach den Ratsferien.

⁸ Fällt das Ende einer Frist nach Abs. 7 in die Sommerferien, endet sie am dritten Sitzungstag nach diesen Ferien.

b. Verfahrensrechte

Art. 66 ¹ Reichen mehrere Ratsmitglieder einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte beim erstunterzeichnenden Ratsmitglied.

² Ist dieses Ratsmitglied an der Verhandlung abwesend oder aus dem Rat ausgetreten, gehen die Rechte an das zweite namentlich genannte Ratsmitglied, bei dessen Abwesenheit oder Austritt aus dem Rat auf das dritte namentlich genannte Ratsmitglied über.

³ Reichen mehrere Fraktionen oder parlamentarische Gruppen einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der erstunterzeichnenden Fraktion oder parlamentarischen Gruppe.

⁴ Reicht eine Kommission einen Vorstoss ein, liegen die Verfahrensrechte bei der Kommission, für Textänderungsanträge bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder bei einem von der Kommission bezeichneten Mitglied.

c. Form

Art. 67 ¹ Vorstösse sind klar abzufassen und zu unterzeichnen; sie können eine knappe schriftliche Begründung enthalten.

² Vorstösse dürfen nach der Einreichung von den Unterzeichnenden nicht geändert werden.

d. Traktandierung

Art. 68 ¹ Vorstösse werden auf die Tagliste der nächsten Ratssitzung gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind.

² Der Text der Vorstösse wird spätestens mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.

³ An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

- ⁴ Vorstösse von nicht mehr amtierenden Mitgliedern werden als gegenstandslos abgeschrieben; ausgenommen sind Schriftliche Anfragen.
- ⁵ Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.
- e. Dringlicherklärung
 Art. 69 ¹ Für Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung eingegangen sind, kann durch ein unterzeichnendes Mitglied Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen.
² Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.
³ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der entsprechenden Frist in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am nächsten Sitzungstag behandelt.
⁴ Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller einverstanden ist.
- f. Rückzüge
 Art. 70 ¹ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Motion, ein Postulat oder einen Globalbudgetantrag zurückziehen, solange der Vorstoss nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.
² Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Interpellation oder eine Schriftliche Anfrage zurückziehen, solange sie nicht vom Stadtrat beantwortet worden ist.
³ Das erstunterzeichnende Mitglied kann einen Beschlussantrag zurückziehen, solange er nicht an die Geschäftsleitung überwiesen worden ist.
⁴ Das erstunterzeichnende Mitglied kann eine Parlamentarische Initiative zurückziehen, solange sie nicht an eine Kommission überwiesen worden ist.
- Motion
 a. Gegenstand
 Art. 71 Motionen sind Anträge, die den Stadtrat verpflichten, einen Entwurf:
 a. für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt;
 b. für die Änderung der Liste der Dienstabteilungen mit Globalbudgets gemäss Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets vorzulegen; in diesem Fall halbieren sich alle Fristen gemäss Art. 72–74.
- b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung
 Art. 72 ¹ Die Motion ist zu begründen. Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.
² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt er die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung schriftlich zu begründen.
³ Bei dringlich erklärten Motionen beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.
⁴ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung, auf Umwandlung in ein Postulat oder auf Textänderung gestellt wird.
⁵ Änderungen gemäss Abs. 4 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
⁶ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
⁷ Der Rat beschliesst, ob die Motion an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.
- c. Verfahren und Fristen nach der Überweisung
 Art. 73 ¹ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat innert 24 Monaten nach der Überweisung eine Vorlage.
² Der Stadtrat kann bis 3 Monate vor Ablauf der Frist eine Verlängerung um höchstens 12 Monate beantragen; der Gemeinderat entscheidet darüber.
³ Die Frist kann höchstens zweimal verlängert werden.
⁴ Die Motion kann einer Kommission zur Antragstellung überwiesen werden, wenn:
 a. der Rat die Erstreckung der Frist nicht gewährt;
 b. der Stadtrat dem Gemeinderat die verlangten Anträge nicht vorlegt;

	c. der Stadtrat trotz Mahnung nicht um Fristverlängerung nachgesucht hat.
d. Verfahren und Fristen bei Nichterfüllung	<p>Art. 74 ¹ Hält der Stadtrat die Motion für nicht erfüllbar, entspricht er dem Begehren in anderer Form oder soll auf den Auftrag verzichtet werden, legt er dem Gemeinderat einen begründenden Bericht vor.</p> <p>² Schliesst sich der Gemeinderat dieser Beurteilung nicht an, räumt er dem Stadtrat eine Nachfrist von drei bis zwölf Monaten zur Unterbreitung der verlangten Vorlage ein.</p> <p>³ Die Motion kann einer Kommission des Gemeinderats zur Antragstellung überwiesen werden, wenn der Stadtrat die verlangte Vorlage nicht vorlegt.</p>
Postulat a. Gegenstand	<p>Art. 75 ¹ Mit dem Postulat fordert der Gemeinderat den Stadtrat auf zu prüfen, ob</p> <p>a. eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen sei; oder</p> <p>b. ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats zu fassen sei.</p> <p>² Der Stadtrat kann auch aufgefordert werden, zu einer Sache einen Bericht vorzulegen.</p>
b. Verfahren und Fristen bis zur Überweisung	<p>Art. 76 ¹ Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden.</p> <p>² Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist das Postulat entgegenzunehmen; vorbehalten bleiben Postulate gemäss Art. 77 Abs. 1.</p> <p>³ Bei dringlich erklärten Postulaten beträgt die Frist dafür einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.</p> <p>⁴ Einen Ablehnungsantrag begründet er mündlich.</p> <p>⁵ Eine Diskussion findet nur statt, wenn ein Antrag auf Ablehnung oder auf Textänderung gestellt wird.</p> <p>⁶ Änderungen gemäss Abs. 5 sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.</p> <p>⁷ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p> <p>⁸ Der Rat beschliesst, ob das Postulat an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird.</p>
c. Sofortige materielle Behandlung	<p>Art. 77 ¹ Mit Zustimmung des Rats können bei der Behandlung der Budgetvorlage, der Jahresrechnung oder des Geschäftsberichts Postulate, die mit dem behandelten Gegenstand in engem Zusammenhang stehen, mündlich vorgebracht und sogleich behandelt werden.</p> <p>² Postulate von Kommissionen werden mit den Anträgen zum Geschäft dem Rat und dem Stadtrat bekannt gegeben und in der Regel bei der Behandlung des Geschäfts beraten.</p>
d. Verfahren und Fristen nach der Überweisung	<p>Art. 78 ¹ Der Stadtrat legt innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis der Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vor.</p> <p>² Bei Berichtspostulaten kann der Gemeinderat eine längere Frist als zwei Jahre festlegen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann das Ergebnis der Prüfung oder den Bericht diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen; die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.</p> <p>⁴ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten werden dem Gemeinderat zeitgleich mit dem Geschäftsbericht in einer separaten Vorlage vorgelegt und von der Geschäftsprüfungskommission geprüft.</p> <p>⁵ Diese stellt Antrag auf Abschreibung der Postulate oder Ergänzung der Berichte.</p>
Parlamentarische Initiative a. Gegenstand und Form	<p>Art. 79 ¹ Mit einer Parlamentarischen Initiative verlangen die Mitglieder des Gemeinderats vom Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Beschlusses, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt.</p> <p>² Die Parlamentarische Initiative ist in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfs einzureichen.</p>

	<p>³ Die Parlamentarische Initiative ist nicht zulässig, falls das Anliegen als Antrag zu einem im Parlament hängigen Beratungsgegenstand eingebracht werden kann; in diesem Fall lehnt die Geschäftsleitung die Entgegennahme ab.</p>
b. Verfahren und Fristen	<p>Art. 80 ¹ Die Parlamentarische Initiative wird von der erstunterzeichnenden Person mündlich begründet.</p> <p>² Unterstützt ein Drittel der Parlamentsmitglieder die Initiative, überweist der Gemeinderat diese einer Kommission zur Berichterstattung und zur Antragstellung.</p> <p>³ Die Kommission hört das erstunterzeichnende Ratsmitglied an.</p> <p>⁴ Die Kommission erstellt den Bericht oder die Vorlage innert 6 Monaten nach der Überweisung. Die Kommission kann sich mit Einverständnis des Stadtrats durch Angestellte der Verwaltung unterstützen lassen.</p> <p>⁵ Die Kommission unterbreitet dem Stadtrat die Parlamentarische Initiative oder das Ergebnis ihrer Beratungen zur schriftlichen Stellungnahme innert 3 Monaten; diese Frist kann auf Antrag durch die Geschäftsleitung einmalig um 3 Monate verlängert werden.</p> <p>⁶ Anschliessend beschliesst die Kommission endgültig über ihren Antrag an den Gemeinderat.</p> <p>⁷ Der Gemeinderat beschliesst über die Initiative und die Anträge der Kommission.</p>
Globalbudgetantrag a. Gegenstand	<p>Art. 81 ¹ Der Globalbudgetantrag fordert den Stadtrat auf, eine Änderung oder eine Ergänzung des nächsten Produktegruppen-Globalbudgets zu prüfen.</p> <p>² Die Prüfung hat insbesondere die Berechnung der finanziellen Folgen eines vorgegebenen alternativen Leistungsniveaus oder der Aufnahme eines vorgegebenen neuen Leistungsziels in einer Produktegruppe zu umfassen.</p>
b. Verfahren und Fristen	<p>Art. 82 ¹ Ein Globalbudgetantrag, der sich auf die nächste Budgetvorlage bezieht, muss bis Ende Februar im Gemeinderat eingereicht werden.</p> <p>² Ein später eingereichter Globalbudgetantrag wird vom Stadtrat für die Umsetzung in der übernächsten Budgetvorlage geprüft.</p> <p>³ Der Stadtrat nimmt dazu innert zweier Monate Stellung; lehnt er einen Globalbudgetantrag ab, hat er dies schriftlich zu begründen.</p> <p>⁴ Bis Ende Mai beschliesst der Gemeinderat über die Überweisung oder die Ablehnung des Globalbudgetantrags; eine Diskussion im Rat findet nur statt, wenn ein Antrag auf Änderung oder Ablehnung gestellt wird.</p> <p>⁵ Wird ein Globalbudgetantrag bis Ende Juni von einer Mehrheit der Ratsmitglieder für dringlich erklärt, nimmt der Stadtrat bis Ende August Stellung; bis Ende September beschliesst der Gemeinderat Überweisung oder Ablehnung des Globalbudgetantrags.</p> <p>⁶ Der Stadtrat unterbreitet dem Gemeinderat das Ergebnis der Prüfung der überwiesenen Globalbudgetanträge zusammen mit dem Budgetantrag oder spätestens mit dem Novemberbrief.</p>
Interpellation	<p>Art. 83 ¹ Mit der Interpellation wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet Interpellationen innert sechs Monaten schriftlich.</p> <p>³ Bei dringlich erklärten Interpellationen beträgt die Frist einen Monat nach der Dringlicherklärung. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach der Dringlicherklärung.</p> <p>⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.</p> <p>⁵ Über die Interpellation findet eine Diskussion statt. Das erstunterzeichnende Mitglied spricht zuerst.</p> <p>⁶ Interpellationen werden ohne Ratsbeschluss abgeschlossen, wenn der Rat sie nicht innert zweier Jahre nach ihrer Einreichung abschliessend behandelt hat.</p>
Schriftliche Anfrage	<p>Art. 84 ¹ Mit der Schriftlichen Anfrage wird vom Stadtrat Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangt.</p> <p>² Der Stadtrat beantwortet Schriftliche Anfragen innert dreier Monate schriftlich.</p>

- ³ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich und wird vom Stadtrat innert eines Monats nach ihrer Einreichung beantwortet. Im jeweiligen sachlichen Zuständigkeitsbereich der Schulbehörden und der Sozialbehörde beträgt die Frist sechs Wochen nach ihrer Einreichung.
- ⁴ Verweigert der Stadtrat die verlangte Antwort ganz oder teilweise, hat er dies zu begründen.
- ⁵ Eine Diskussion im Rat findet nicht statt.
- Beschlussantrag
a. Gegenstand
- Art. 85 ¹ Beschlussanträge sind Anträge zu Gegenständen, die innerhalb des selbstständigen Wirkungsbereichs des Gemeinderats liegen.
- ² Dazu zählen insbesondere:
- a. Anträge zur Geschäftsordnung, zur inneren Organisation des Rats, zu Ausgaben des Rats, zu Behördeninitiativen, zur Aufhebung von Überweisungsbeschlüssen von Motionen und Postulaten oder zur Aufhebung von Beschlussanträgen;
 - b. Resolutionen.
- b. Verfahren
- Art. 86 ¹ Der Beschlussantrag wird von der Antragstellerin oder vom Antragsteller mündlich begründet.
- ² Liegt eine schriftliche Begründung vor, kann auf eine ergänzende mündliche Begründung verzichtet werden; Beschlussanträge zur Einreichung einer Behördeninitiative müssen eine kurze schriftliche Begründung enthalten.
- ³ Textänderungen sind nur mit Zustimmung des erstunterzeichnenden Mitglieds möglich.
- ⁴ Textänderungen müssen vor der Abstimmung der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.
- ⁵ Stimmt der Rat dem Beschlussantrag zu, wird er, soweit erforderlich, der Geschäftsleitung zur Weiterbehandlung überwiesen, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- Jugendvorstoss
a. Gegenstand, Einreichung, Rückzug
- Art. 87 ¹ Ein Jugendvorstoss darf nur einen einzigen Gegenstand zum Inhalt haben.
- ² Ein Jugendvorstoss wird bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Gemeinderats zuhanden der Geschäftsleitung eingereicht.
- ³ Der Jugendvorstoss enthält folgende Angaben:
- a. den Titel, den Antrag und eine Begründung des Vorstosses;
 - b. eine Unterschriftenliste mit Vor- und Nachnamen, Adressen, Geburtsdaten und Unterschriften der Unterzeichnenden;
 - c. die Bezeichnung einer Vertreterin oder eines Vertreters der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, und einer Stellvertretung;
 - d. ein Beschlussprotokoll der Versammlung mit den Anträgen und den Abstimmungsergebnissen.
- ⁴ Eine Mehrheit der Einreichenden kann den Vorstoss schriftlich zurückziehen, solange er nicht an den Stadtrat überwiesen worden ist.
- b. Prüfung und Gültigkeit
- Art. 88 ¹ Die Geschäftsleitung prüft die Gültigkeit des Jugendvorstosses anhand der eingereichten Unterlagen. Der Vorstoss ist gültig, wenn er an einer Versammlung mit mindestens 60 Kindern und Jugendlichen zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 18. Altersjahr mit Wohnsitz in der Stadt von der Mehrheit beschlossen wurde.
- ² Ist der Jugendvorstoss gültig und fällt in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er auf die Tagliste gesetzt.
- ³ Ist der Jugendvorstoss gültig, fällt aber nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats, wird er durch die Geschäftsleitung als Petition an die zuständige Behörde weitergeleitet.
- ⁴ Ist der Vorstoss nicht gültig, ist er erledigt.
- c. Verfahren und Fristen
- Art. 89 ¹ Der Stadtrat gibt innerhalb von drei Monaten bekannt, ob er bereit ist, den Jugendvorstoss in Form eines Postulats entgegenzunehmen.
- ² Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme des Jugendvorstosses ab, begründet er dies innerhalb der drei Monate schriftlich.

³ Der Rat beschliesst innerhalb von sechs Monaten, ob der Jugendvorstoss in Form eines Postulats an den Stadtrat überwiesen oder abgelehnt wird. Der Fristenlauf gemäss Abs. 1–3 beginnt, sobald der Vorstoss auf die Tagliste des Gemeinderats gesetzt wird.

⁴ Eine Dringlicherklärung ist nicht möglich.

⁵ Die Vertreterin oder der Vertreter der Versammlung, an der der Vorstoss beschlossen wurde, oder deren Stellvertretung hat das Recht, den Vorstoss im Rat mündlich zu begründen.

⁶ Das weitere Verfahren nach der Überweisung richtet sich nach dem Verfahren für Postulate.

IV Sitzungen

Einberufung von Sitzungen

Art. 90 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Gemeinderat ein.

² Zwanzig Mitglieder können die Einberufung unter Angabe der Traktanden schriftlich verlangen.

³ Der Stadtrat kann die Einberufung unter Angabe der Traktanden beantragen. Darüber entscheidet die Geschäftsleitung.

⁴ Sind persönliche Vorstösse mehr als ein Jahr auf der Tagliste pendent, ist die Geschäftsleitung verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen.

Einladung und Tagliste

Art. 91 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident legt die Beratungsgegenstände fest.

² Sitzungsdatum, Sitzungsbeginn und Tagliste werden mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntgemacht.

³ Die Einladung wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats sowie den Medien zusammen mit der Tagliste elektronisch zugestellt.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident kann die Frist in dringenden Fällen verkürzen.

Sitzungsunterlagen

Art. 92 ¹ Anträge des Stadtrats und der Kommissionen sind mindestens fünf Tage vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

² Alle übrigen Unterlagen zu den Geschäften stehen den Ratsmitgliedern mindestens fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung.

Verschiebung der Beratung

Art. 93 ¹ Werden die zu einem Geschäft gehörenden Unterlagen nicht fünf Tage vor der Sitzung zur Verfügung gestellt, wird dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.

² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen; das Quorum ist sofort festzustellen.

Sitzungstag und Sitzungszeit

Art. 94 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats finden in der Regel am Mittwoch statt. Sie beginnen und enden zu der von der Präsidentin oder vom Präsidenten festgesetzten Zeit.

² Während der Ratsferien finden keine Sitzungen statt.

Beschlussfähigkeit

Art. 95 ¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

² Ist der Gemeinderat nicht beschlussfähig, wird dies im Protokoll vermerkt und die Sitzung geschlossen.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

Art. 96 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich.

² Der Gemeinderat schliesst die Öffentlichkeit aus, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäss § 23 IDG dies erfordern.

³ Nicht öffentlich sind die Sitzungen der Parlamentsorgane, insbesondere der Kommissionen.

Medien

Art. 97 ¹ Die Geschäftsleitung akkreditiert die Ratsberichterstatterinnen und Ratsberichterstatter und weist ihnen im Sitzungssaal oder auf der Tribüne geeignete Plätze zu.

	<p>² Das Gesuch um Akkreditierung ist von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber oder von der Chefredaktion bei den Parlamentsdiensten zuhanden der Geschäftsleitung schriftlich einzureichen.</p> <p>³ Freiberuflich tätige Medienschaffende reichen das Gesuch selbst ein.</p> <p>⁴ Die Einladungen und die Sitzungsunterlagen werden den Medien elektronisch zugestellt.</p>
Optische und akustische Aufnahmen	<p>Art. 98 ¹ Es dürfen keine persönlichen Akten der Ratsmitglieder fotografiert oder gefilmt werden.</p> <p>² Der Ratsbetrieb darf in keiner Weise gestört werden.</p> <p>³ Beschliesst der Rat nichts anderes, werden die Ratssitzungen für die Öffentlichkeit elektronisch übertragen.</p>
Besucherinnen und Besucher	<p>Art. 99 ¹ Besucherinnen und Besucher haben sich auf den für sie bestimmten Plätzen aufzuhalten.</p> <p>² Besucherinnen und Besucher, die diese Plätze wegen einer Behinderung nicht einnehmen können, werden im Ratssaal zugelassen.</p> <p>³ Besucherinnen und Besucher dürfen die Sitzungen nicht stören und haben jede Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu unterlassen.</p> <p>⁴ Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, dürfen im Gebäude des Tagungsorts keine Unterschriften sammeln.</p> <p>⁵ Einzelne Besucherinnen und Besucher oder Besuchergruppen können von der Sitzung ausgeschlossen werden, wenn sie die Verhandlungen derart stören, dass ein Fortgang der Sitzung stark erschwert wird.</p> <p>⁶ Die Präsidentin oder der Präsident kann den Ausschluss durch den Weibeldienst, den Sicherheitsdienst oder die Polizei durchsetzen lassen.</p>
Substanzielles Protokoll	<p>Art. 100 Das substanzielle Protokoll der Sitzungen enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b. die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c. die Anträge; d. Begründungen; e. Wortmeldungen zu traktandierten Geschäften; f. das Ergebnis der Abstimmungen und der Wahlen; g. die aus der Beratung hervorgegangenen Beschlüsse; h. die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; i. Erklärungen der Fraktionen, der parlamentarischen Gruppen, der Kommissionen und des Stadtrats; j. mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei der dringlichen Behandlung von Vorstössen.
Beschlussprotokoll	<p>Art. 101 Vorgängig zum substanziellen Protokoll wird ein Beschlussprotokoll der Sitzungen erstellt, das keine Wortmeldungen enthält.</p>
Aufzeichnungen	<p>Art. 102 ¹ Die elektronischen Übertragungen der Ratsverhandlungen gemäss Art. 98 Abs. 3 werden aufgezeichnet, sachgerecht indexiert und archiviert.</p> <p>² Die Aufzeichnungen werden nicht redigiert. Gegen die Aufzeichnungen kann keine Einsprache erhoben werden.</p> <p>³ Bei Ausschluss der Öffentlichkeit sowie auf Beschluss des Gemeinderats im Einzelfall wird auf die Aufzeichnung verzichtet.</p>
Redaktion der Protokolle	<p>Art. 103 ¹ Die Redaktion des Beschlussprotokolls und des substanziellen Protokolls obliegt der Geschäftsleitung.</p> <p>² Ergeben sich sachliche Widersprüche, hat sie dem Gemeinderat Antrag für die Bereinigung zu stellen.</p>
Veröffentlichung	<p>Art. 104 Die Protokolle werden veröffentlicht.</p>

Einsprachen	<p>Art. 105 ¹ Einsprachen gegen die Abfassung des Ratsprotokolls sind der Präsidentin oder dem Präsidenten innert zwanzig Tagen nach der Veröffentlichung schriftlich einzureichen.</p> <p>² Die Geschäftsleitung entscheidet über die Einsprache.</p> <p>³ Ihr Entscheid kann an den Gemeinderat weitergezogen werden.</p>
Amtliche Publikation der Beschlüsse	<p>Art. 106 ¹ Die Beschlüsse des Gemeinderats werden von den Parlamentsdiensten unter Hinweis auf eine allfällige Referendums- und Rekursmöglichkeit eine Woche nach der Beschlussfassung amtlich publiziert.</p> <p>² Die Veröffentlichung kann sich auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, mit dem Hinweis, dass der vollständige Beschluss zur Einsicht aufliegt und auf der Webseite abrufbar ist.</p>
Teilnahme der Ombudsperson und der oder des Datenschutzbeauftragten	<p>Art. 107 ¹ Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann und die oder der Datenschutzbeauftragte können anlässlich der Behandlung ihrer Berichte im Gemeinderat an den Sitzungen teilnehmen.</p> <p>² Ihnen wird bei der Beratung von Geschäften, die ihren Geschäftsbereich betreffen, in der vorberatenden Kommission und im Gemeinderat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p>
V Verhandlungen	
Tagesordnung	<p>Art. 108 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest.</p> <p>² Der Gemeinderat kann traktandierete Geschäfte absetzen und auf eine nächste Sitzung verschieben; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann eine Änderung der Reihenfolge der traktandierten Geschäfte beschliessen; dies erfolgt in der Regel zu Beginn der Sitzung, ausnahmsweise während der Sitzung.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann auf Antrag des Stadtrats ein Geschäft sofort materiell behandeln. Falls nicht die sofortige materielle Behandlung beschlossen wird, bestimmt der Gemeinderat die für die Vorberatung der Weisung zuständige Kommission.</p>
Erklärungen	<p>Art. 109 Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats sowie Persönliche Erklärungen können jederzeit abgegeben werden.</p>
Berichterstattung und Anträge	<p>Art. 110 ¹ Die Berichterstattung und die Antragstellung der Kommissionen zu Weisungen des Stadtrats erfolgen im Gemeinderat mündlich oder schriftlich.</p> <p>² Stimmen die Anträge von Kommission und Stadtrat überein, hat sich die mündliche Berichterstattung auf eine kurze Begründung des Antrags zu beschränken.</p> <p>³ Der Stadtrat gibt seine Stellungnahme zu den Anträgen der Kommission in der Regel mündlich in der Ratssitzung bekannt.</p> <p>⁴ Jedes Mitglied hat das Recht, während der Ratssitzung Änderungsanträge zu stellen; diese sind mündlich zu begründen.</p> <p>⁵ Änderungsanträge nach Abs. 4 müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Ratssekretariat schriftlich vorgelegt werden.</p>
Eintreten	<p>Art. 111 ¹ Über Eintreten oder Nichteintreten auf ein Geschäft wird zu Beginn der Beratung beschlossen.</p> <p>² Das Eintreten ist obligatorisch bei Einzel- oder Volksinitiativen, beim Budget, bei der Jahresrechnung und beim Geschäftsbericht.</p> <p>³ Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</p> <p>⁴ Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>

Rückweisung	<p>Art. 112 ¹ Über die Rückweisung einer Weisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</p> <p>⁴ Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Gemeinderat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als erneut zur Detailberatung an die Kommission überwiesen.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</p>
Reihenfolge der Voten	<p>Art. 113 ¹ Im Gemeinderat kann nur sprechen, wer von der Präsidentin oder dem Präsidenten das Wort erhält.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Referentin oder Referent der vorberatenden Kommission; b. Referentin oder Referent der Minderheit der vorberatenden Kommission; c. übrige Mitglieder der vorberatenden Kommission für ein erstes Votum; d. übrige Mitglieder des Gemeinderats. <p>³ Wird sofortige materielle Behandlung beantragt, erhalten zuerst die Mitglieder des Stadtrats das Wort.</p> <p>⁴ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Erstunterzeichnerin oder Erstunterzeichner; b. Referentin oder Referent für den Ablehnungs- oder Änderungsantrag; c. übrige Mitglieder des Gemeinderats. <p>⁵ Bei den übrigen Geschäften erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.</p>
Reduzierte Debatte bei grosser Geschäftslast	<p>Art. 113^{bis} ¹ Ist die Geschäftsleitung aufgrund von Art. 90 Abs. 4 verpflichtet, zusätzliche Sitzungszeit zum Abbau der Tagliste anzusetzen, erfolgt die Behandlung der Geschäfte als reduzierte Debatte.</p> <p>² Bei Vorlagen des Stadtrats erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Referentin oder dem Referenten der vorberatenden Kommission; b. der Referentin oder dem Referenten der Minderheit der vorberatenden Kommission; c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung. d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört. <p>³ Bei parlamentarischen Vorstössen erteilt die Präsidentin oder der Präsident das Wort:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Erstunterzeichnerin oder dem Erstunterzeichner für die Begründung; b. dem zuständigen Mitglied des Stadtrats für den Ablehnungsantrag oder einem Ratsmitglied als Referentin oder Referenten für den Ablehnungs- oder den Änderungsantrag; c. höchstens einem Ratsmitglied pro Fraktion oder Parlamentsgruppe für je eine Wortmeldung; d. höchstens eine Wortmeldung pro Ratsmitglied, das weder einer Fraktion noch einer Parlamentsgruppe angehört. e. den Ratsmitgliedern gemäss Abs. 3 lit. a und b für höchstens eine zweite Wortmeldung. <p>⁴ Die strukturierte Debattenführung wird den Ratsmitgliedern in der Einladung zur Kenntnis gebracht.</p>
Allgemeine Diskussion	<p>Art. 114 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung, ausgenommen bei Ordnungsanträgen.</p> <p>² Mitglieder, die zum Geschäft noch nicht gesprochen haben, geniessen den Vorzug vor jenen, die bereits das Wort erhalten haben.</p>

	<p>³ Zum gleichen Gegenstand kann ein Mitglied höchstens zweimal sprechen.</p> <p>⁴ Ausnahmen gelten für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Referentin oder den Referenten zur Vorstellung der Weisung; b. die Referentin oder den Referenten der Kommissionsmehrheit; c. die Referentinnen und die Referenten von Kommissionsminderheiten; d. die Mitglieder des Stadtrats.
Schliessung der Redeliste	<p>Art. 115 ¹ Jedes Ratsmitglied kann die Schliessung der Redeliste beantragen.</p> <p>² Bis sie geschlossen wird, können sich die Mitglieder noch auf die Liste setzen lassen.</p> <p>³ Wird nach der Schliessung der Redeliste ein neuer Antrag zum Geschäft eingereicht, ist die Diskussion zu diesem Antrag wieder offen.</p>
Schluss der Beratung	<p>Art. 116 ¹ Die Beratung eines Geschäfts wird beendet, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. niemand mehr das Wort wünscht; oder b. zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dies verlangen. <p>² Wird die Beratung gemäss Abs. 1 lit. b beendet, wird auf Verlangen den Referentinnen oder Referenten der Kommission, den Vertreterinnen oder Vertretern von persönlichen Vorstössen, den Mitgliedern des Stadtrats sowie je einem Mitglied der Fraktionen das Wort erteilt.</p> <p>³ Der Abbruch der Diskussion kann von jedem Ratsmitglied auch zu einem einzelnen Abschnitt oder zu einem bestimmten Artikel eines Erlasses verlangt werden; in diesem Fall gilt das einfache Mehr.</p>
Ordnungsantrag	<p>Art. 117 ¹ Ein Ordnungsantrag ist sofort zu behandeln.</p> <p>² Wenn der Gemeinderat nicht anders beschliesst, darf dazu nur ein Mitglied jeder Fraktion oder Parlamentsgruppe sprechen.</p>
Redezeit	<p>Art. 118 ¹ Die Redezeit für die Berichterstattung zu Weisungen und für die Begründungen von Anträgen zu Weisungen, von Vorstössen und der übrigen Geschäfte beträgt zehn Minuten.</p> <p>² In der Diskussion ist sie auf fünf Minuten beschränkt.</p> <p>³ Für persönliche Erklärungen beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>⁴ Die Redezeit für Ordnungsanträge beträgt höchstens fünf Minuten.</p> <p>⁵ Bei der gemeinsamen Behandlung von Vorstössen können die Redezeiten der gleichen Person nicht kumuliert werden.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann die Redezeit kürzen oder verlängern.</p> <p>⁷ Die Präsidentin oder der Präsident kann im Ausnahmefall längere Redezeiten bewilligen.</p>
Ordnungsruf und Wortentzug	<p>Art. 119 ¹ Ein Mitglied wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Ordnung gerufen, wenn es:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. den Anstand verletzt, insbesondere durch ehrverletzende oder beleidigende Äusserungen namentlich gegenüber Mitgliedern des Gemeinderats, der Behörden oder Angestellten der Verwaltung; b. die Redezeit überschreitet; c. sich in seinen Ausführungen zu sehr von dem in Beratung stehenden Gegenstand entfernt. <p>² Die Präsidentin oder der Präsident entzieht dem Mitglied das Wort, wenn es dem Ordnungsruf keine Folge leistet.</p> <p>³ Fügt sich ein Mitglied dem Präsidiumsentscheid nicht oder stört es durch sein Verhalten wiederholt die Sitzung, kann es auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten durch Beschluss des Gemeinderats von der Sitzung ausgeschlossen werden.</p>
Rückkommen	<p>Art. 120 ¹ Nach der Detailberatung kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen; der Antrag muss vor den Abstimmungen gemäss Art. 131 erfolgen.</p>

² Eine kurze Begründung des Rückkommensantrags und eines Gegenantrags ist gestattet.

³ Der Gemeinderat entscheidet ohne weitere Diskussion.

⁴ Rückkommensanträge zu Abstimmungen zu einem Geschäft müssen unmittelbar anschliessend gestellt werden; nachdem die Beratung über das folgende Geschäft aufgenommen worden ist oder nach Sitzungsschluss sind sie nicht mehr zulässig.

VI Wahlen und Abstimmungen

Allgemeines

Art. 121 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Wahlen und die Abstimmungen im Gemeinderat.

² Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel offen über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen.

³ Kann ein Mitglied wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht aufstehen, gibt es seine Stimme auf andere geeignete Weise erkennbar ab.

⁴ Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar ab und das Ergebnis ihres Sektors von ihrem Standort aus dem Ratssekretariat bekannt.

⁵ Bei geheimen Wahlen und Abstimmungen amten die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler und ein Mitglied des Ratssekretariats als Wahlbüro.

⁶ Das Wahlbüro ermittelt das Wahl- oder das Abstimmungsergebnis und gibt dieses zu Protokoll.

⁷ Die Präsidentin oder der Präsident gibt das Resultat der Abstimmungen und der Wahlen bekannt.

⁸ Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung infolge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.

Wahlen

Art. 122 ¹ Zur Wahl stehen die von den Ratsmitgliedern, den Fraktionen, der Interfraktionellen Konferenz oder der Geschäftsleitung vorgeschlagenen wählbaren Personen.

² Werden gleich viele oder weniger Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.

³ Werden mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, wird die Wahl geheim durchgeführt.

⁴ Die Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums des Gemeinderats wird auch dann geheim durchgeführt, wenn nur eine Person vorgeschlagen wurde.

⁵ Im ersten und im zweiten Wahlgang gilt das absolute Mehr, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

⁶ Die Präsidentin oder der Präsident wählt mit.

⁷ Bei Stimmgleichheit zieht die Präsidentin oder der Präsident das Los.

Abstimmungen a. Allgemeines

Art. 123 ¹ Die Abstimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 125 offen durchgeführt.

² Beschlüsse, für die kein Quorum vorgeschrieben ist, werden mit einfachem Mehr gefasst.

³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmgleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat; hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid.

⁴ Ist die Leitung einer Verhandlung zum Zeitpunkt der Abstimmung einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten übertragen, gilt Abs. 3 auch bei Anwesenheit der Präsidentin oder des Präsidenten sinngemäss.

b. Namensaufruf

Art. 124 ¹ Beim Ausfall der Abstimmungsanlage wird die Abstimmung auf Verlangen von dreissig Mitgliedern unter Namensaufruf durchgeführt.

² Die Stimmabgabe ist bis zum Schluss des Namensaufrufs gestattet.

³ Die Stimmabgabe oder die Stimmhaltung der einzelnen Mitglieder wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

⁴ Wird eine geheime Abstimmung beschlossen, kann kein Namensaufruf durchgeführt werden.

- c. Geheime Abstimmung
Art. 125 ¹ Auf Verlangen von dreissig Mitgliedern wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit.
³ Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- d. Feststellung des Abstimmungsergebnisses
Art. 126 ¹ Bei der Detailberatung einer Vorlage kann auf die Abstimmung verzichtet werden, wenn ein Antrag im Gemeinderat unbestritten ist und kein Gegenantrag erfolgt; der Antrag gilt als Beschluss.
² Erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen, kann das Ergebnis bei einem offensichtlichen Mehr ohne Auszählen bekanntgegeben werden.
³ Bei Abstimmungen über folgende Geschäfte sind die Stimmzahlen auf jeden Fall zu ermitteln:
a. Beschlüsse gemäss Art. 131 (Schlussabstimmungen);
b. Beschlüsse gemäss Art. 62 GO (Ausgabenbremse); sowie
c. Motionen.
- e. Abstimmungsverfahren
Art. 127 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident erläutert die Anträge und das vorgesehene Abstimmungsverfahren.
² Werden Einwendungen gegen das Abstimmungsverfahren erhoben, entscheidet der Gemeinderat.
³ Verfahrensanträge werden vor den Anträgen zum Inhalt der Vorlage behandelt.
⁴ Über die Änderungsanträge wird vor den Änderungsanträgen und über diese vor dem Hauptantrag abgestimmt.
- f. Gleichgeordnete Anträge
Art. 128 ¹ Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht.
² Jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen.
³ Erreicht kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, fällt derjenige mit der geringsten Stimmzahl aus der Abstimmung.
⁴ Auf gleiche Weise wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen abgestimmt, bis einer die absolute Mehrheit erreicht.
- g. Beschlüsse mit qualifiziertem Mehr
Art. 129 ¹ Unterliegt ein Beschluss über einen Antrag des Stadtrats, der durch einen Änderungsantrag bereinigt wurde, einem qualifizierten Mehr und wird dieses nicht erreicht, wird über diesen Antrag noch einmal einzeln abgestimmt.
² Erreicht der Antrag das qualifizierte Mehr erneut nicht, gilt er als abgelehnt.
³ Alle verbliebenen Anträge werden erneut gemäss Art. 128 zur Abstimmung gebracht, bis ein Antrag das erforderliche Mehr erreicht.
⁴ Unterliegen alle gleichgeordneten Anträge einem qualifizierten Mehr und erreicht keiner der Anträge dieses, wird über jenen Antrag, der das absolute Mehr erreicht hat, noch einmal einzeln abgestimmt.
⁵ Wird in dieser Abstimmung das qualifizierte Mehr nicht erreicht, gilt keiner der Anträge als angenommen.
- h. Beschlüsse bei Berichten des Stadtrats
Art. 130 ¹ Berichte des Stadtrats können «zur Kenntnis genommen», «zustimmend zur Kenntnis genommen» oder «ablehnend zur Kenntnis genommen» werden.
² Eine Kenntnisnahme unterliegt nicht dem Referendum.
- i. Schlussabstimmung
Art. 131 ¹ Eine Vorlage ist einer einzigen Schlussabstimmung zu unterstellen, wenn die einzelnen Dispositivziffern nach dem Grundsatz der Einheit der Materie miteinander verbunden sind.
² Betreffen die Dispositivziffern einer Vorlage unterschiedliche Zuständigkeiten oder unterliegen sie nicht der Einheit der Materie, finden separate Schlussabstimmungen statt.
³ Die Überweisung von Erlassen an die Redaktionskommission gemäss Art. 43 erfolgt nach der Detailberatung.
⁴ Nach der Prüfung des Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.
⁵ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

j. Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	<p>Art. 132 ¹ Bei allen Abstimmungen, bei denen die Stimmzahlen ermittelt werden, wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Gemeinderats in geeigneter Weise veröffentlicht.</p> <p>² Ausgenommen davon sind die geheimen Abstimmungen gemäss Art. 125 sowie Abstimmungen bei einem Ausfall der Abstimmungsanlage unter Vorbehalt eines Namensaufrufs gemäss Art. 124.</p>
VII Übergangsbestimmungen	
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 133 Die Geschäftsordnung des Gemeinderats (AS 171.100) vom 17. November 1999 wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung zur Zusammensetzung der Geschäftsleitung	<p>Art. 134 ¹ Die Konstituierung der Geschäftsleitung gemäss Art. 6 und die Wahl der stellvertretenden Mitglieder der Geschäftsleitung gemäss Art. 4 Abs. 2 lit. a und Art. 7 Abs. 2 erfolgt erstmals auf Beginn des Amtsjahres 2022/2023. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Zusammensetzung der Geschäftsleitung gemäss bisherigem Recht bestehen.</p> <p>² Bis zum Ende der Amtsdauer 2022–2026 besteht für die Fraktionspräsidentinnen oder Fraktionspräsidenten keine Pflicht zur Einsitznahme in die Geschäftsleitung. Die Mitglieder gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. c und d werden bis zu diesem Zeitpunkt durch die Fraktionen gemäss ihrem Anspruch bestimmt.</p>
Übergangsbestimmung zur Bezeichnung der Kommissionen	Art. 135 Die Sach-, Spezial und Besonderen Kommissionen gemäss Art. 23 lit. a Ziff. 3, lit. c und lit. d sowie Art. 42, 44 und 45 werden ab Beginn des Amtsjahres 2022/2023 eingeführt. Bis zu diesem Zeitpunkt werden sämtliche vor Inkrafttreten dieses Erlasses bestehenden Kommissionen unter ihrer bisherigen Bezeichnung fortgeführt.
Übergangsbestimmung zur Offenlegung von Interessenbindungen	Art. 136 Die Veröffentlichung der beruflichen Funktion gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. a erfolgt ab 1. Januar 2024.
Übergangsbestimmung zur Einreichung von Vorstössen	Art. 137 Die Möglichkeit der Einreichung von Vorstössen mit mehr als zwei namentlich aufgeführten Mitgliedern gemäss Art. 65 Abs. 3 besteht ab 1. Januar 2024.
Übergangsbestimmung zur Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens	Art. 138 Das Abstimmungsverhalten der Ratsmitglieder gemäss Art. 132 wird bei Anträgen im Rahmen einer Detailberatung einer Vorlage vorbehältlich einer geheimen Abstimmung oder eines Namensaufrufs ab 1. Januar 2024 veröffentlicht.

Mitteilung an den Stadtrat

3751. 2020/355

Weisung vom 26.08.2020:

ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA), Senkung der Finanzreserven, Totalrevision

Antrag des Stadtrats

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020) erlassen.

Rückweisungsantrag

Die RedK beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats an die SK TED/DIB.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Michael Kraft (SP) stellt den Ablehnungsantrag zum Rückweisungsantrag.

Der Rat lehnt den Antrag der RedK mit 0 gegen 100 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Rückkommensantrag

Mark Richli (SP) stellt namens der RedK einen Rückkommensantrag und begründet diesen.

Der Rat stimmt dem Rückkommensantrag stillschweigend zu.

Art. 12 Gewichtungsfaktoren, neuer Abs. 2
[Die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1.]

Die RedK beantragt folgende materielle Änderung von Art. 12 (Die Kernzone 0.4 mit Gewichtungsfaktor 0.40 und die Kernzone 0.7 mit Gewichtungsfaktor 0.70 werden aus dem bisherigen Art. 12 gestrichen und als Kernzonen K in Art. 12 Abs. 2 (neu) eingefügt):

Gewichtungsfaktoren Art. 12¹ Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung gemäss BZO⁶ wie folgt festgelegt:

		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W2	zweigeschossige Wohnzone	0,35
W3	dreigeschossige Wohnzone	0,40
W4b	viergeschossige Wohnzone	0,45
W4	viergeschossige Wohnzone	0,45
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0,45
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0,45
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0,70
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0,70
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0,70
IG I	Industrie- und Gewerbezone I	0,70
IG II	Industrie- und Gewerbezone II	0,70
IG III	Industrie- und Gewerbezone III	0,70
Oe	Zonen für öffentliche Bauten	0,40
Q I	Quartierhaltungszone I	0,70
Q II	Quartierhaltungszone II	0,45
Q III	Quartierhaltungszone III	0,70
	unüberbaute Parzellen in den Zonen IG, K, Oe und W	0,15

² Für Parzellen in den Erholungszonen E, Freihaltezonen F, Kernzonen K, Landwirtschaftszonen L und Reservezonen R gemäss BZO gilt als Gewichtungsfaktor das Verhältnis aller Gebäudegrundflächen und befestigten Flächen, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, zur gesamten Parzellenfläche.

⁶ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der RedK mit 101 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Redaktionslesung

Die RedK beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 3487 vom 20. Januar 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Patrick Hadi Huber (SP), Guy Krayenbühl (GLP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Andreas Kirstein (AL), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Roberto Bertozzi (SVP), Niyazi Erdem (SP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Michel Urben (SP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)
Abwesend: Dr. Frank Rühli (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Es wird eine neue Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA) gemäss Beilage 1 (Fassung vom 18. August 2020 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 24. März 2021) erlassen.

AS 711.210**Verordnung über die Gebühren zur Abwasserbewirtschaftung (VGA)**

vom 24. März 2021

*Der Gemeinderat,*gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974¹, Art. 41 lit. I GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 26. August 2020³,*beschliesst:***I. Allgemeine Bestimmungen**

- Gegenstand Art. 1 Für das Abführen und Reinigen von Schmutz- und Regenabwasser sind Grundgebühren und eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr nach Massgabe dieser Verordnung zu entrichten.
- Kostendeckung Art. 2 ¹ Die Abwassergebühren sind bestimmt für die Deckung:
a. der Aufwendungen, die der Stadt aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen für die Entwässerung und Reinigung erwachsen;
b. der Kosten für die Kontrolle privater Abwasseranlagen, soweit diese nicht direkt den Verursachenden belastet werden können.
² Die Gebühren sind so festzulegen, dass der jährliche Ertrag der Grundgebühren 40–60 Prozent der gesamten Aufwendungen deckt.
- Begriffe Art. 3 ¹ Als Wohneinheit gelten bewohnte oder bewohnbare Räumlichkeiten (Appartement, Wohnung, Einfamilienhaus usw.), unabhängig von der Anzahl Zimmer und der darin lebenden Personen.
² Eine Betriebseinheit liegt dort vor, wo ein Unternehmen eine Liegenschaft ganz oder teilweise benutzt und über Voll- oder Teilzeitstellen verfügt.

II. Grundgebühren**A. Grundgebühren für Schmutzabwasser**

- Wohneinheit Art. 4 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Wohneinheit ist jährlich eine einheitliche Grundgebühr für das Schmutzabwasser gemäss Art. 25 zu entrichten.
² Wird eine Wohneinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen oder aufgehoben, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
- Betriebseinheit
a. Grundsatz Art. 5 ¹ Für jede in der Stadt gelegene Betriebseinheit ist jährlich eine Grundgebühr für das Schmutzabwasser gemäss Art. 25 zu entrichten.
² Die Grundgebühr berechnet sich nach der Summe aller Voll- und Teilzeitstellen (Vollzeitäquivalente), die eine Betriebseinheit am 31. Januar des betreffenden Jahres aufweist; die Summe aller Voll- und Teilzeitstellen ist allenfalls auf die nächste ganze Zahl auf- oder abzurunden.
³ Personen, die eine Berufslehre absolvieren, werden bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente nicht berücksichtigt.
- b. besondere Fälle Art. 6 ¹ Wird eine Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres neu geschaffen, aufgehoben oder nur zeitweise benutzt, ist die Grundgebühr für das volle Kalenderjahr geschuldet.
² Für eine neu geschaffene Betriebseinheit wird die Grundgebühr entsprechend der Vollzeitäquivalente im Zeitpunkt der Aufnahme der Betriebstätigkeit berechnet.
³ Wechselt eine bestimmte Betriebseinheit im Verlauf eines Kalenderjahres innerhalb der Stadt den Standort und weist dies das Unternehmen nach, ist die Grundgebühr für dieses Jahr nur einmal geschuldet.
⁴ Wird eine Betriebseinheit nur zeitweise benutzt, ist der erwartete maximale Bestand an Vollzeitäquivalenten massgebend, den die Betriebseinheit im betreffenden Kalenderjahr aufweisen wird; dieser voraussichtliche Bestand ist am 31. Januar anzugeben.

¹ LS 711.1² AS 101.100³ Begründung siehe STRB Nr. 749 vom 26. August 2020.

Vorübergehende Wasseranschlüsse	Art. 7 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine von der Nutzungsdauer abhängige Grundgebühr für das Schmutzabwasser entrichtet werden.																					
B. Grundgebühr für Regenabwasser																						
Bemessungskriterien	<p>Art. 8 ¹ Die Grundgebühr für das Regenabwasser gemäss Art. 25 berechnet sich bei überbauten und unüberbauten Parzellen nach der Parzellengrösse und dem für die entsprechende Zone festgelegten Gewichtungsfaktor, soweit die Parzellen durch Entwässerungsleitungen am öffentlichen Kanalnetz oder an einem durch die Stadt unterhaltenen Gewässer angeschlossen sind.</p> <p>² Unüberbaute Parzellen in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4, W4b, W5 und W6 gemäss Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO)⁴, die keinen solchen Anschluss aufweisen, werden mit einem einheitlichen, reduzierten Gewichtungsfaktor versehen.</p>																					
Gebührenreduktion für bestimmte Grundstücke	<p>Art. 9 ¹ Für Parzellen in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO⁵, deren versickerungsfähige Flächen (Grünflächen, Äcker, Schrebergärten, Wiesen, Gärten, Reben, Kiesgruben, Spiel- und Sportplätze usw.) mindestens das 20-fache der Gebäudegrundfläche betragen, sowie für Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 wird eine reduzierte Grundgebühr erhoben.</p> <p>² Eine reduzierte Grundgebühr wird in den Bauzonen IG I, IG II, IG III, K, Oe, W2b I, W2b II, W2b III, W2, W3, W4b, W4, W5 und W6 gemäss BZO erhoben, wenn der tatsächliche Versiegelungsgrad eines Grundstücks (Summe aus befestigter Fläche und 15 Prozent der übrigen Fläche im Verhältnis zur Gesamtfläche) den Gewichtungsfaktor gemäss Art. 12 um mehr als 0,30 unterschreitet.</p> <p>³ Die oder der betroffene Zahlungspflichtige hat die Voraussetzungen für eine Gebührenreduktion glaubhaft zu machen.</p>																					
Gebührenreduktion bei Versickerung	<p>Art. 10 ¹ Wird das gesamte Dachwasser einer Liegenschaft mit Hilfe einer von der zuständigen Dienstabteilung abgenommenen Versickerungsanlage abgeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um 100 Prozent zu reduzieren.</p> <p>² Wird nur ein Teil des Dachwassers abgeleitet, erfolgt die Reduktion anteilmässig.</p> <p>³ Werden zusätzliche befestigte Flächen (Plätze, Wege usw.) mit nicht verschmutztem Regenabwasser über eine Versickerungsanlage entwässert, werden diese Flächen auf Antrag der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser von der Parzellenfläche in Abzug gebracht.</p>																					
Gebührenreduktion bei Einleitung in ein Gewässer	Art. 11 Wird nicht verschmutztes Regenabwasser von befestigten Flächen direkt oder nach einer Retention in ein öffentliches Gewässer eingeleitet, ist die Parzellenfläche bei der Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser um diese Flächen zu reduzieren.																					
Gewichtungsfaktoren	<p>Art. 12 ¹ Die Gewichtungsfaktoren zur Berechnung der Grundgebühr für das Regenabwasser werden nach Massgabe der nachfolgenden Zoneneinteilung gemäss BZO⁶ wie folgt festgelegt:</p> <table border="0" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: left;"></th> <th style="text-align: right;">Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">W2b I</td> <td style="text-align: left;">zweigeschossige Wohnzone</td> <td style="text-align: right;">0,35</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">W2b II</td> <td style="text-align: left;">zweigeschossige Wohnzone</td> <td style="text-align: right;">0,35</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">W2b III</td> <td style="text-align: left;">zweigeschossige Wohnzone</td> <td style="text-align: right;">0,35</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">W2</td> <td style="text-align: left;">zweigeschossige Wohnzone</td> <td style="text-align: right;">0,35</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">W3</td> <td style="text-align: left;">dreigeschossige Wohnzone</td> <td style="text-align: right;">0,40</td> </tr> <tr> <td style="text-align: left;">W4b</td> <td style="text-align: left;">viergeschossige Wohnzone</td> <td style="text-align: right;">0,45</td> </tr> </tbody> </table>			Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche	W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0,35	W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0,35	W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0,35	W2	zweigeschossige Wohnzone	0,35	W3	dreigeschossige Wohnzone	0,40	W4b	viergeschossige Wohnzone	0,45
		Gewichtungsfaktoren der Parzellenfläche																				
W2b I	zweigeschossige Wohnzone	0,35																				
W2b II	zweigeschossige Wohnzone	0,35																				
W2b III	zweigeschossige Wohnzone	0,35																				
W2	zweigeschossige Wohnzone	0,35																				
W3	dreigeschossige Wohnzone	0,40																				
W4b	viergeschossige Wohnzone	0,45																				

⁴ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁵ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

⁶ vom 23. Oktober 1991, AS 700.100.

W4	viergeschossige Wohnzone	0,45
W5	fünfgeschossige Wohnzone	0,45
W6	sechsgeschossige Wohnzone	0,45
Z5	fünfgeschossige Zentrumszone	0,70
Z6	sechsgeschossige Zentrumszone	0,70
Z7	siebengeschossige Zentrumszone	0,70
IG I	Industrie- und Gewerbezone I	0,70
IG II	Industrie- und Gewerbezone II	0,70
IG III	Industrie- und Gewerbezone III	0,70
Oe	Zonen für öffentliche Bauten	0,40
Q I	Quartierhaltungszone I	0,70
Q II	Quartierhaltungszone II	0,45
Q III	Quartierhaltungszone III	0,70
	unüberbaute Parzellen in den Zonen IG, K, Oe und W	0,15

² Für Parzellen in den Erholungszonen E, Freihaltezonen F, Kernzonen K, Landwirtschaftszonen L und Reservezonen R gemäss BZO gilt als Gewichtungsfaktor das Verhältnis aller Gebäudegrundflächen und befestigten Flächen, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, zur gesamten Parzellenfläche.

- Sonderfälle Art. 13 ¹ Wird eine reduzierte Grundgebühr gemäss Art. 9 erhoben, gilt Folgendes:
- Für die Gebäudegrundfläche, die über Leitungen ins öffentliche Kanalnetz oder in ein Gewässer, das die Stadt unterhält, entwässert wird, beträgt der Gewichtungsfaktor 1,00.
 - Die übrige Fläche wird mit dem Gewichtungsfaktor 0,15 bewertet.
- ² Für Gebäude, die mit einer Sanierungsleitung entsprechend der Schweizer Norm SN 592 000⁷ in der ab 1. August 2012 gültigen Fassung entwässert werden, wird keine Grundgebühr für das Regenabwasser erhoben.
- ³ Der minimale Rechnungsbetrag wird auf Fr. 10.– festgelegt.

III. Mengengebühr

- Berechnung Art. 14 Die Mengengebühr berechnet sich nach der in Kubikmetern gemessenen Menge des von der Wasserversorgung bezogenen oder anderswo beschafften Wassers und dem Preis pro Kubikmeter gemäss Art. 26.
- Besondere Mess-Einrichtungen Art. 15 ¹ Für nicht von der Wasserversorgung bezogenes Wasser ist der Einbau, die Prüfung und Wartung der Mess-Einrichtungen nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von den Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümern auf eigene Kosten vorzunehmen.
- ² Die periodische Ablesung wird von der zuständigen Dienstabteilung vorgenommen.
- Abzugsfähige Wassermenge Art. 16 ¹ Für die Erfassung der Wassermenge, die nicht ins öffentliche Kanalnetz oder in ein durch die Stadt unterhaltenes Gewässer fliesst, kann eine Messung dieser Wassermenge nach Absprache mit der zuständigen Dienstabteilung von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer auf eigene Kosten erfolgen.
- ² Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer müssen eine allfällige Mess-Einrichtung prüfen und warten, wobei die zuständige Dienstabteilung die periodische Ablesung übernimmt.
- ³ Die mit der zusätzlichen Messung ermittelte Wassermenge wird bei der Gebührenberechnung gemäss Art. 14 in Abzug gebracht.

⁷ Bezugsquelle: Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute VSA, Postfach, 8152 Glattbrugg, www.vsa.ch. Einsehbar bei ERZ Liegenschaftsentwässerung, Bändlistrasse 108, 8064 Zürich.

Vorübergehende Wasseranschlüsse	Art. 17 Für alle vorübergehenden, länger als 14 Tage verwendeten Wasseranschlüsse, wie bei Standrohren und Bauwasseranschlüssen, muss ab dem Zeitpunkt des Wasserzählerbezugs eine Mengengebühr gemäss Art. 26 entrichtet werden.																
Reinabwasser	Art. 18 ¹ Für Reinabwassereinleitungen, wie bei Grundwasserabsenkungen, die unverarbeitet einem Vorfluter zugeführt werden, wird die Mengengebühr gemäss Art. 26 um 50 Prozent reduziert. ² Für Reinabwassereinleitungen aus stadteigenen Brunnen ist keine Mengengebühr zu entrichten.																
Regenabwassernutzung	Art. 19 ¹ Wird Regenabwasser auf einer Liegenschaft gesammelt und erst nach Gebrauch (Toilettenspülung, Waschmaschine, Bewässerung von Dach- und Vertikalbegrünung usw.) Schmutzabwasserleitungen zugeführt, wird keine Mengengebühr für den genutzten Teil des Regenabwassers erhoben. ² Die Grundgebühr für das Regenabwasser bleibt geschuldet.																
IV. Starkverschmutzerzuschlag																	
Grundsatz	Art. 20 ¹ Unternehmen, die Schmutzabwasser einleiten, das gegenüber häuslichem Abwasser erheblich höhere Konzentrationen von Schmutzstofffrachten oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist, haben zusätzlich zur Mengengebühr gemäss Art. 26 einen Starkverschmutzerzuschlag zu entrichten. ² Der Zuschlag wird jeweils im März des Folgejahres in Rechnung gestellt.																
Berechnung	Art. 21 ¹ Der Zuschlag berechnet sich anhand der im eingeleiteten Schmutzabwasser enthaltenen Mengen der folgenden Belastungsstoffe: <ul style="list-style-type: none"> a. chemischer Sauerstoffbedarf für die Oxidation aller im Abwasser enthaltenen oxidierbaren Stoffe (CSB_{gelöst}); b. Gesamt-Stickstoffgehalt im Abwasser (N_{gesamt}); c. Gesamt-Phosphorgehalt im Abwasser (P_{gesamt}); d. Gesamtgehalt ungelöster Stoffe im Abwasser (GUS). ² Vom Total der Belastungsstoffmengen gemäss Abs. 1 werden die folgenden Mengen (in Gramm pro Kubikmeter Abwasser), die bereits mit der Mengengebühr gemäss Art. 26 abgegolten sind, abgezogen: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a. CSB_{gelöst}</td> <td style="text-align: right;">530 g;</td> </tr> <tr> <td>b. N_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">66 g;</td> </tr> <tr> <td>c. P_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">11 g;</td> </tr> <tr> <td>d. GUS</td> <td style="text-align: right;">265 g.</td> </tr> </table> ³ Für die verbleibenden Belastungsstoffmengen sind folgende Aufschläge (in Franken pro Kilogramm Stofffracht) zu bezahlen, die sich nach den Betriebskosten und den massgebenden Aufwandgruppen der Kläranlage (Hydraulik, Oxidation, Schlammbehandlung und Phosphatfällung) richten: <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>a. CSB_{gelöst}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 0.90;</td> </tr> <tr> <td>b. N_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 3.65;</td> </tr> <tr> <td>c. P_{gesamt}</td> <td style="text-align: right;">Fr. 14.50;</td> </tr> <tr> <td>d. GUS</td> <td style="text-align: right;">Fr. 1.05.</td> </tr> </table> ⁴ Der Stadtrat passt die Aufschläge gemäss Abs. 3 anlässlich der Gebührenüberprüfung gemäss Art. 27 Abs. 2 an die Veränderung der Kosten der Abwasserentsorgung an.	a. CSB _{gelöst}	530 g;	b. N _{gesamt}	66 g;	c. P _{gesamt}	11 g;	d. GUS	265 g.	a. CSB _{gelöst}	Fr. 0.90;	b. N _{gesamt}	Fr. 3.65;	c. P _{gesamt}	Fr. 14.50;	d. GUS	Fr. 1.05.
a. CSB _{gelöst}	530 g;																
b. N _{gesamt}	66 g;																
c. P _{gesamt}	11 g;																
d. GUS	265 g.																
a. CSB _{gelöst}	Fr. 0.90;																
b. N _{gesamt}	Fr. 3.65;																
c. P _{gesamt}	Fr. 14.50;																
d. GUS	Fr. 1.05.																
Freigrenze	Art. 22 Beläuft sich der gemäss Art. 21 berechnete Zuschlag insgesamt auf weniger als Fr. 4000.–, wird auf dessen Erhebung verzichtet.																
Mitwirkungs- und Duldungspflichten	Art. 23 ¹ Die Unternehmen stellen der zuständigen Dienstabteilung die Werte zu den Belastungsstoffen gemäss Art. 21 Abs. 1 und zu den Abflussmengen jeweils binnen einer Woche nach Quartalsende unaufgefordert zu. ² Im Unterlassungsfall erfolgt eine pauschale Einschätzung anhand der Angaben der Kläranlage.																

³ Die Unternehmen sind verpflichtet, von jeder Tagesmischprobe (24-Stunden-sammelprobe) einen Liter als Rückstellprobe bei 5 °C gekühlt während sieben Tagen aufzubewahren.

⁴ Die zuständige Dienstabteilung ist berechtigt, bei den Unternehmen unangemeldet Abwasserproben zu entnehmen.

- Qualitätssicherung Art. 24 ¹ Die Qualität der von den Unternehmen erhobenen Werte wird periodisch mit betriebsinternen und externen Qualitätssicherungen wie folgt überprüft:
- a. Die wöchentliche betriebsinterne Qualitätssicherung betrifft die Sauberkeit der Gefässe für die Probenahme, die Repräsentativität der Tagesmischproben und die ordnungsgemässe Kühlung.
 - b. Die quartalsweise externe Qualitätssicherung wird durch den Beizug eines akkreditierten Labors sichergestellt.

² Die Kosten für die Qualitätssicherung gehen zulasten des Unternehmens.

V. Zahlungspflichtige und Abwassergebühren

- Grundgebühren Art. 25 ¹ Jährlich zu Beginn des Kalenderjahres entrichten:
- a. die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr je Wohneinheit ihrer Liegenschaft und für das Regenabwasser eine Grundgebühr nach der gewichteten Parzellenfläche ihrer Liegenschaft;
 - b. die Unternehmen, denen eine Betriebseinheit angehört, für das Schmutzabwasser eine Grundgebühr entsprechend den Vollzeitäquivalenten gemäss Art. 5.

² Die Grundgebühren für das Schmutzabwasser betragen:

- | | |
|---|--|
| a. für eine Wohneinheit | Fr. 45.– pro Jahr
(exkl. MWST); |
| b. für ein Vollzeitäquivalent
einer Betriebseinheit | Fr. 25.– pro Jahr
(exkl. MWST); |
| c. für vorübergehende, länger
als 14 Tage verwendete
Wasseranschlüsse | Fr. 5.– pro Tag
(exkl. MWST) ab Bezug
des Wasserzählers. |

³ Die jährliche Grundgebühr für das Regenabwasser beträgt Fr. 1.30 je Quadratmeter der gewichteten Parzellengrösse (exklusive MWST).

- Mengengebühr Art. 26 ¹ Die Kundinnen und Kunden gemäss Wasserabgabeverordnung⁸ entrichten eine vom Wasserbezug abhängige Mengengebühr.

² Die Mengengebühr beträgt Fr. 1.62 je Kubikmeter (exklusive MWST).

- Gebührenreduktion Art. 27 ¹ Die Grundgebühren und die Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie der Starkverschmutzerzuschlag gemäss Art. 21 werden so reduziert, dass der Saldo des Spezialfinanzierungskontos (kumulierte Ertragsüberschüsse im Eigenkapital) ab dem Jahr 2029 zwischen 40 und 60 Millionen Franken liegt.

² Eine Überprüfung der Grundgebühren, der Mengengebühr und des Starkverschmutzerzuschlags für eine mögliche Gebührenreduktion gemäss Abs. 1 erfolgt durch den Stadtrat alle vier Jahre.

³ Eine Gebührenreduktion des Stadtrats geht jeweils von den Grundgebühren und der Mengengebühr gemäss Art. 25 und 26 sowie des Starkverschmutzerzuschlags gemäss Art. 21 aus, wobei diese Reduktion jeweils auf 1 Prozent gerundet wird und nicht mehr als 80 Prozent beträgt.

- Besondere Fälle Art. 28 Die Bezeichnung der Zahlungspflichtigen für die Grundgebühren und die Mengengebühr kann in besonderen Fällen, wie bei Standrohren und Bauabwasseranschlüssen, in einer Verfügung der Vorsteherin oder des Vorstehers des zuständigen Departements erfolgen.

⁸ vom 23. September 2009, AS 724.100.

Solidarität	Art. 29 Bei Mit- oder Gesamteigentum besteht Solidarität unter allen an der Liegenschaft dinglich berechtigten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern für die Bezahlung der gesamten Grund- und Mengengebühr.
Meldepflicht	<p>Art. 30 ¹ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Angaben zu ihren Liegenschaften zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eigentumsverhältnisse; b. Anzahl Wohneinheiten; c. Anzahl Betriebseinheiten; d. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler. <p>² Unternehmen sind verpflichtet, der zuständigen Dienstabteilung jährlich folgende für die Fakturierung erforderlichen aktuellen Daten zu melden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Adressen ihrer Betriebseinheiten mit der Zahl der Vollzeitäquivalente gemäss Art. 5 b. Anzahl, Standorte und Nummern der Wasserzähler ihrer Liegenschaften.
	VI. Rechtsschutz
Neubeurteilung	<p>Art. 31 ¹ Anordnungen, die gestützt auf diese Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen nach Mitteilung mit Begehren um Neubeurteilung beim Stadtrat angefochten werden.</p> <p>² Das Verfahren der Neubeurteilung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes⁹ und des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁰ sowie nach den städtischen Bestimmungen.</p>
	VII. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 32 Die Verordnung über die Preise zur Abwasserbewirtschaftung vom 29. September 2004 ¹¹ wird aufgehoben.
Übergangsbestimmung	Art. 33 Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Verfügungen über Grundgebühren und die Mengengebühr in besonderen Fällen gemäss Art. 28 bleiben gültig.
Inkrafttreten	Art. 34 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

3752. 2020/464

Weisung vom 28.10.2020:

Finanzdepartement, Jubiläumsdividende der Zürcher Kantonalbank, Verwendung für Projekte der Bevölkerung, Rahmenkredit

Antrag des Stadtrats

1. Für die Realisierung des Programms mit den beiden Themenschwerpunkten «Klima und Umwelt» sowie «Kinder und Jugendliche» in den Jahren 2021–2024 wird aus den Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende ein Rahmenkredit von Fr. 6 600 000.– bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Stadtrat.

⁹ vom 20. April 2015, LS 131.1.

¹⁰ vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.

¹¹ AS 711.210

3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht nach Abschluss des Rahmenkredits. Er erstellt bis dahin jährliche Kurzberichte über die wichtigsten Fortschritte des Projektwettbewerbs und des Partizipativen Budgets.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Julia Hofstetter (Grüne)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Änderungsanträge 1–2 zu den Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt folgende neue Dispositivziffer 4:

4. Der Stadtrat wird weiter beauftragt, dem Gemeinderat mit den weiteren Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende eine Kreditweisung in der Höhe von Fr. 7 036 109.20 vorzulegen, mit der Projekte zugunsten armutsbetroffenen Personen in der Stadt Zürich finanziert werden.

Die Minderheit der SK FD beantragt folgende Änderung der Dispositivziffern 1–3:

1. Die vollständige ZKB-Jubiläumsdividende an die Stadt Zürich in der Höhe von Fr. 13 636 109.20 soll für die Milderung der finanziellen Folgen der Corona-Pandemie eingesetzt werden. Für die Realisierung des Programms mit den beiden Themenschwerpunkten «Klima und Umwelt» sowie «Kinder und Jugendliche» in den Jahren 2021–2024 wird aus den Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende ein Rahmenkredit von Fr. 6 600 000. bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Stadtrat.
3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht nach Abschluss des Rahmenkredits. Er erstellt bis dahin jährliche Kurzberichte über die wichtigsten Fortschritte des Projektwettbewerbs und des Partizipativen Budgets.

Mehrheit: Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Luca Maggi (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP)

Minderheit: Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP)

Abwesend: Patrik Maillard (AL)

Abstimmung gemäss Art. 36 GeschO GR (gleichgeordnete Anträge):

Antrag Stadtrat	0 Stimmen
Antrag Mehrheit	67 Stimmen
Antrag Minderheit	<u>51 Stimmen</u>
Total	118 Stimmen
= absolutes Mehr	60 Stimmen

Damit ist dem Antrag der Mehrheit zugestimmt.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–3

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–3.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–3.

Mehrheit:	Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Luca Maggi (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)
Enthaltung:	Isabel Garcia (GLP)
Abwesend:	Patrik Maillard (AL)

Abstimmung gemäss Art. 43^{bis} Abs. 1 lit. c Gemeindeordnung (Ausgabenbremse):

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 67 gegen 38 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu. Somit ist das Quorum von 63 Stimmen für die Ausgabenbremse erreicht.

Schlussabstimmung über die neue Dispositivziffer 4

Die Mehrheit der SK FD beantragt Zustimmung zur neuen Dispositivziffer 4.

Die Minderheit der SK FD beantragt Ablehnung der neuen Dispositivziffer 4.

Mehrheit:	Julia Hofstetter (Grüne), Referentin; Präsident Simon Diggelmann (SP), Judith Boppart (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Anjushka Früh (SP), Urs Helfenstein (SP), Luca Maggi (Grüne), Dr. Pawel Silberring (SP)
Minderheit:	Martin Götzl (SVP), Referent; Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP)
Enthaltung:	Isabel Garcia (GLP)
Abwesend:	Patrik Maillard (AL)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 65 gegen 38 Stimmen (bei 14 Enthaltungen) zu.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

Damit ist beschlossen:

1. Für die Realisierung des Programms mit den beiden Themenschwerpunkten «Klima und Umwelt» sowie «Kinder und Jugendliche» in den Jahren 2021–2024 wird aus den Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende ein Rahmenkredit von Fr. 6 600 000.– bewilligt.
2. Über die Aufteilung des Rahmenkredits in einzelne Objektkredite entscheidet der Stadtrat.
3. Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat Bericht nach Abschluss des Rahmenkredits. Er erstellt bis dahin jährliche Kurzberichte über die wichtigsten Fortschritte des Projektwettbewerbs und des Partizipativen Budgets.
4. Der Stadtrat wird weiter beauftragt, dem Gemeinderat mit den weiteren Mitteln der ZKB-Jubiläumsdividende eine Kreditweisung in der Höhe von Fr. 7 036 109.20 vorzulegen, mit der Projekte zugunsten armutsbetroffenen Personen in der Stadt Zürich finanziert werden.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

3753. 2020/523

Weisung vom 25.11.2020:

Liegenschaften Stadt Zürich Tausch Liegenschaft Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, gegen Liegenschaft Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, Vertragsgenehmigung

Antrag des Stadtrats

Der am 4. Oktober 2018 beurkundete Tauschvertrag mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich über

- a) die Übernahme von Kat.-Nr. HI4547, Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, zum Tauschpreis von Fr. 723 029.– (provisorisch),
 - b) die Abgabe von Kat.-Nr. RI5297, Baurstrasse 11 / Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, zum Tauschpreis von Fr. 2 388 707.– sowie
 - c) eine Tauschauzahlung zugunsten der Stadt Zürich von Fr. 1 665 678.– (provisorisch)
- wird genehmigt.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Wert per Datum der Eigentumsübertragung.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Urs Helfenstein (SP)

Schlussabstimmung

Die SK FD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Urs Helfenstein (SP), Referent; Präsident Simon Diggelmann (SP), Vizepräsidentin Maria del Carmen Señorán (SVP), Përparim Avdili (FDP), Hans Dellenbach (FDP), Isabel Garcia (GLP), Martin Götzl (SVP), Julia Hofstetter (Grüne), Maya Kägi Götz (SP) i. V. von Vera Ziswiler (SP), Luca Maggi (Grüne), Patrik Maillard (AL), Dr. Pawel Silberring (SP), Florian Utz (SP) i. V. von Anjushka Früh (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK FD mit 106 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Der am 4. Oktober 2018 beurkundete Tauschvertrag mit der Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich über

- a) die Übernahme von Kat.-Nr. HI4547, Gattikerstrasse 5, Quartier Hirslanden, zum Tauschpreis von Fr. 723 029.– (provisorisch),
 - b) die Abgabe von Kat.-Nr. RI5297, Baurstrasse 11 / Dufourstrasse 144/146 (Alterssiedlung Dufourstrasse), Quartier Riesbach, zum Tauschpreis von Fr. 2 388 707.– sowie
 - c) eine Tauschauzahlung zugunsten der Stadt Zürich von Fr. 1 665 678.– (provisorisch)
- wird genehmigt.

Die Abrechnung erfolgt nach dem Wert per Datum der Eigentumsübertragung.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

3754. 2020/223

Weisung vom 03.06.2020:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Zollstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die nördliche Baulinie der Zollstrasse zwischen der Hafnerstrasse und der Langstrasse sowie die südliche Baulinie der Josefstrasse im Bereich zwischen der Hafnerstrasse und der Liegenschaft Josefstrasse Nr. 19 werden gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2020-12 (Beilage), gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2020-12 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Sven Sobernheim (GLP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Die Weisung GR Nr. 2020/223 wird an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Auftrag eine neue Weisung mit den folgenden Zielen vorzulegen:

- Abschnitt 1: «Ecke Langstrasse» Bestehende Baulinien belassen = Verzicht auf Anpassung
- Abschnitt 2: «Amboss Rampe» 4.50 m Abstand zu Trottoirrand gemäss Objektkredit Zollstrasse
- Abschnitt 3: «Louis-Favre-Platz» 4.50 m Abstand zu Trottoirrand gemäss Objektkredit Zollstrasse

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Mehrheit:	Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP)
Minderheit:	Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP), Olivia Romanelli (AL), Dominique Zygmont (FDP)

Der Rat lehnt den Antrag der Mehrheit mit 55 gegen 60 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) ab.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffern 1–2.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Mehrheit:	Olivia Romanelli (AL), Referentin; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP)
Minderheit:	Sven Sobernheim (GLP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Stephan Iten (SVP), Derek Richter (SVP), Dominique Zygmunt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 64 gegen 51 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Der Antrag des Stadtrats wird abgelehnt. Damit ist das Geschäft erledigt.

Mitteilung an den Stadtrat

3755. 2020/382

Weisung vom 09.09.2020:

Tiefbauamt, Hohlstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse bis Hardplatz, Neugestaltungsmassnahmen, Velomassnahmen, Bäume, Objektkredit

Antrag des Stadtrats

1. Für die Velomassnahmen einschliesslich der dadurch bedingten Baumpflanzungen, die Anpassung der Trottoirbreiten (ausgenommen Trottoirverbreiterung bei der Einmündung der Zypressenstrasse), die Verlängerung der separaten Rechtsabbiegespur für den MIV in die Seebahnstrasse, den Landerwerb beim Knoten Seebahn-/Hohlstrasse, die Übertragung der Landfläche von rund 50 m² beim Knoten Seebahn-/Hohlstrasse vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen, den neuen Fussgängerstreifen bei der Haltestelle «Güterbahnhof», die neuen Versorgungsleitungen und Lichtsignalanlagen der DAV einschliesslich der hierfür erforderlichen Dienstbarkeiten und die neuen Markierungen und Signalisationen für den Veloverkehr in der Hohlstrasse, Abschnitt Seebahnstrasse bis Hardplatz, wird ein Objektkredit von Fr. 2 606 000.– bewilligt (Preisbasis 1. April 2020).

Der Objektkredit erhöht oder vermindert sich entsprechend der Änderung des Baukostenindexes zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlags (Preisbasis 1. April 2020) und der Bauausführung.

2. Ziffer 1 steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Projektfestsetzung mit separatem Beschluss.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Stephan Iten (SVP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Rückweisungsantrag

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Rückweisung des Antrags des Stadtrats mit folgendem Auftrag:

Da auf der nördlichen Strassenseite eine Neuplanung absehbar ist, die es ermöglichen wird, den gesamten Raum innerhalb der Verkehrsbaulinie zu nutzen, wird das Strassenprojekt Hohlstrasse mit folgenden Aufträgen an den Stadtrat zurückgewiesen:

- Der Strassenraum an der Hohlstrasse ist mit zwei ähnlich breiten Seitenbereichen, mit grosszügigen Flächen für FussgängerInnen, 1,80 m breiten und sicheren Velostreifen und zwei Baumalleen mit Grünstreifen auf beiden Seiten zu gestalten.
- Um dem Standort gerecht zu werden, ist ein maximal hitzeminderndes Projekt zu planen.
- Die Tram-/Bushaltestellen sind so zu platzieren, dass sie behindertengerecht und mit hohen Haltekanten auf der ganzen Länge und breiteren Inseln realisierbar sind.
- Dabei ist die Planung grundsätzlich auf die gesamte Breite der Verkehrsbaulinie auszurichten, soll aber so etappierbar sein, dass Teile auch schon realisierbar sind, wenn einzelne Areale noch nicht neu bebaut werden.
- Im Rahmen der Projektüberarbeitung ist insbesondere im Osten des Strassenprojekts bei der Tramhaltestelle eine einspurige Linienführung für den MIV stadtauswärts vertieft zu untersuchen.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung des Rückweisungsantrags.

Mehrheit:	Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Heidi Egger (SP), Hans Jörg Käppeli (SP), Res Marti (Grüne), Severin Meier (SP), Olivia Romanelli (AL)
Minderheit:	Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Andreas Egli (FDP), Derek Richter (SVP), Sven Sobernheim (GLP), Dominique Zygmont (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 66 gegen 49 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

Da auf der nördlichen Strassenseite eine Neuplanung absehbar ist, die es ermöglichen wird, den gesamten Raum innerhalb der Verkehrsbaulinie zu nutzen, wird das Strassenprojekt Hohlstrasse mit folgenden Aufträgen an den Stadtrat zurückgewiesen:

- Der Strassenraum an der Hohlstrasse ist mit zwei ähnlich breiten Seitenbereichen, mit grosszügigen Flächen für FussgängerInnen, 1,80 m breiten und sicheren Velostreifen und zwei Baumalleen mit Grünstreifen auf beiden Seiten zu gestalten.
- Um dem Standort gerecht zu werden, ist ein maximal hitzeminderndes Projekt zu planen.
- Die Tram-/Bushaltestellen sind so zu platzieren, dass sie behindertengerecht und mit hohen Haltekanten auf der ganzen Länge und breiteren Inseln realisierbar sind.
- Dabei ist die Planung grundsätzlich auf die gesamte Breite der Verkehrsbaulinie auszurichten, soll aber so etappierbar sein, dass Teile auch schon realisierbar sind, wenn einzelne Areale noch nicht neu bebaut werden.

- Im Rahmen der Projektüberarbeitung ist insbesondere im Osten des Strassenprojekts bei der Tramhaltestelle eine einspurige Linienführung für den MIV stadtauswärts vertieft zu untersuchen.

Mitteilung an den Stadtrat

3756. 2019/498

Weisung vom 20.11.2019:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Knoten Hohl-/Seebahnstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die südliche Baulinie der Hohlstrasse zwischen der Erismann- und der Seebahnstrasse sowie die westliche Baulinie der Seebahnstrasse im Bereich des Knotens Hohlstrasse werden gemäss Beilage, Plan Nr. 2019-39, gelöscht und neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Plan Nr. 2019-39 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Namens des Stadtrats zieht der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements die Weisung zurück. Damit ist das Geschäft erledigt.

Mitteilung an den Stadtrat

3757. 2020/535

Weisung vom 02.12.2020:

Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Seebach, Beiträge 2021–2025

Antrag des Stadtrats

Dem Verein Voliere Seebach wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 55 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Michel Urben (SP)

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Michel Urben (SP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Roberto Bertozzi (SVP), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Dem Verein Voliere Seebach wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 55 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

3758. 2020/536

Weisung vom 02.12.2020:

Grün Stadt Zürich, Verein Voliere Gesellschaft Zürich, Beiträge 2021–2025

Antrag des Stadtrats

Dem Verein Voliere Gesellschaft Zürich wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 66 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Michel Urben (SP)

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Michel Urben (SP), Referent; Präsident Michael Kraft (SP), Vizepräsident Markus Kunz (Grüne), Roberto Bertozzi (SVP), Niyazi Erdem (SP), Andreas Kirstein (AL), Marcel Müller (FDP), Beat Oberholzer (GLP), Jürg Rauser (Grüne), Elisabeth Schoch (FDP), Ronny Siev (GLP), Sebastian Vogel (FDP), Barbara Wiesmann (SP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 107 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Dem Verein Voliere Gesellschaft Zürich wird für die Jahre 2021–2025 ein jährlicher Beitrag von höchstens Fr. 66 000.– gewährt. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus dem Betriebsbeitrag, dem Beitrag für Bildungsanlässe und dem Erlass der jährlichen Mietkosten.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 31. März 2021 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 31. Mai 2021)

E i n g ä n g e

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

3759. 2021/122

Postulat der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion vom 24.03.2021: Separate Berichterstattung über die Umsetzung der Ziele und Massnahmen im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen

Von der SP-, Grüne-, GLP- und AL-Fraktion ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, über die Umsetzung der Ziele und Massnahmen im Kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen Stadt Zürich, 2019 sowie dem Richtplan Verkehr je separat Bericht zu erstatten. Grundsätzlich ist im Rahmen der Gewährleistung zur Koordination und Umsetzung des SLÖBA -und Verkehrsrichtplan für die räumlichen, sachlichen und inhaltlichen Ziele ein Massnahmen- und Zeitplan, bspw. in Form einer Umsetzungsagenda, festzulegen.

Begründung:

Dass der Stadtrat dem Gemeinderat die Stossrichtung der räumlichen Entwicklung in Form eines kommunalen Richtplans unterbreitet, gewährleistet, dass basierend auf dem regionalen Richtplan und der räumlichen Entwicklungsstrategie (RES) eine Diskussion und Verabschiedung der strategischen Themen und Zielen auf parlamentarischer Ebene stattfindet. Die Beschränkung auf die zentralen Inhalte und Ziele im Richtplan teil SLÖBA wird begrüsst und wird mithelfen, den Fokus zu schärfen.

Da im kommunalen Richtplan nur die Ziele und Massnahmen innerhalb der Behördenverbindlichkeit und innerhalb der Kompetenz der Stadt Zürich geregelt werden können, ist die Abstimmung auf die Umsetzung der überkommunalen Aspekte - namentlich beim Verkehr, weiterführenden Themen wie Kooperativen Planungsverfahren mit privaten Grundeigentümern, Umsetzung Fachplanung Hitzeminderung etc. - von hoher Bedeutung.

Entsprechend wichtig ist die Einführung einer Umsetzungsagenda (Massnahmenplan mit Priorisierung, Projekten und Krediten). Diese darf sich jedoch nicht nur auf die im Vordergrund stehenden Gebieten mit Verdichtungspotenzial gegenüber der BZO beschränken. Im Richtplan wird festgestellt, dass die Innenentwicklung angepasste Planungsverfahren und Prozesse erforderlich macht und die Stadt bei der Umsetzung der baulichen Verdichtung eine aktive Rolle für die Qualitative Entwicklung von Zürich einnehmen muss.

Mitteilung an den Stadtrat

3760. 2021/123

Postulat von Matthias Renggli (SP), Marco Denoth (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 24.03.2021: Umnutzung des Gebäudes an der Käferholzstrasse 2 als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche

Von Matthias Renggli (SP), Marco Denoth (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Gebäude an der Käferholzstrasse 2, 8057 Zürich, Grundstücknummer UN5011, als Infrastruktur für Kinder und Jugendliche – beispielsweise Jugendtreff, Hort, Kindertagesstätte und dergleichen – sowie für Übungs-, Werk- und Atelierräume umgenutzt werden kann. Die Fassade sowie weitere Gebäudeteile von industriehistorischem Wert sind zu erhalten.

Begründung:

Das Gebäude an der Käferholzstrasse 2 mit der auf den ursprünglichen Verwendungszweck weisenden Beschriftung «Electricitätswerk der Stadt Zürich, Transformatoren-Station 1903» ist heute in einem auffälligen Zustand und wird nicht mehr in der angedachten Funktion genutzt. Es drängt sich eine neue Nutzung für

das Gebäude dieser ehemaligen Transformatoren-Station auf. Die Industriecharme versprühende Backsteinfassade mit dem imposanten Turm sowie weitere wertvolle Bausubstanz sind dabei für zukünftige Generationen als industriehistorische Zeitzeugen zu erhalten.

Angrenzend an den Wald am Fusse des Käferbergs, via Überführung direkt mit dem Gemeinschaftszentrum Buchegg verbunden und aufgrund der Nähe zum Bucheggplatz auch mit dem öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen, liegt das Grundstück mit der ehemaligen Transformatoren-Station ideal für die eingangs erwähnte neue Nutzung. Zudem sind in den letzten Jahren viele neue Familienwohnungen im Quartier entlang des Käferbergs entstanden und Schulanlagen werden entstehen. Der Bedarf an Infrastruktur für Kinder und Jugendliche, beispielsweise Jugendtreff, Hort, Kindertagesstätte – sowie für Übungs-, Werk- und Atelierräume ist auch in Zukunft steigend.

Weite Bereiche der Parzelle sind asphaltiert und werden derzeit regelmässig als temporären Abstellplatz für Autos benützt. Daneben liegt ein neueres, barackenartiges Gebäude, dessen Funktion zu überprüfen ist. Auch dieser Aussenraum rund um die ehemalige Transformatoren-Station ist der neuen Nutzung entsprechend betreffend Begrünung und Aufenthaltsqualität aufzuwerten. Bäume, Bänke und ein Brunnen könnten eine Brücke vom Wald zur Stadt schaffen.

Mitteilung an den Stadtrat

3761. 2021/124

Postulat von Nadia Huberson (SP) und Angelica Eichenberger (SP) vom 24.03.2021:

Kostenfreie Menstruationsartikel in den Toiletten der öffentlichen Schulen der Stadt

Von Nadia Huberson (SP) und Angelica Eichenberger (SP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, ob und wie in den Toiletten der öffentlichen Schulen der Stadt Menstruationsartikel kostenfrei zur Verfügung gestellt werden können.

Begründung:

Die freie Verfügbarkeit von Hygieneprodukten nimmt menstruierenden Schülerinnen Stress und Bedenken wegen unangenehmen Situationen weg. Ausserdem ist es eine finanzielle Entlastung gerade für Schülerinnen resp. für ihre Familien mit geringem Einkommen. Durch Verfügbarkeit der Menstruationsartikel in den Toiletten müssten die Schülerinnen nicht mehr auf improvisierte und unhygienische Notlösungen zurückgreifen. Ebenso erleben junge Frauen und Mädchen zumindest ein Stück weit offeneren und rationaleren Umgang mit dem Thema Menstruation. Kostenlose Menstruationsartikel an Schulen würden der Tabuisierung entgegenwirken.

Andere Länder, wie in Schottland, Neuseeland und demnächst in Frankreich kennen eine entsprechende Regelung bereits. Eine Lösung die sich bewährt hat.

Mitteilung an den Stadtrat

3762. 2021/125

Postulat von Christine Seidler (SP) vom 24.03.2021:

Bericht über eine mögliche Etappierung im Rahmen der Verdichtung bei Arealen ab 4 000 m² mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und den informellen behördenverbindlichen Instrumenten

Von Christine Seidler (SP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten, die Einführung einer Etappierung bei Arealen ab 4000 m² mit den Instrumenten der Nutzungsplanung und den informellen behördenverbindlichen Instrumenten zu prüfen und dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Es soll dargelegt werden, wie mit einer Etappierung im Rahmen der Verdichtung eine sorgfältige, langfristige und nachhaltige Transformation der Quartieridentität erreicht, die soziale Segregation vermieden und die Quantität der baulichen Dichte an Qualität geknüpft werden kann.

Begründung:

Eine qualitative und sozialverträgliche Innenentwicklung befasst sich mit der Fragestellung wie bei der Siedlungsverdichtung die Verdrängung der ansässigen Bevölkerungsgruppen vermieden werden und eine prägende Quartieridentität sorgfältig transformiert und weiterentwickelt werden kann.

Etappierte Entwicklungen, Kleinteiligkeit, kontextuelle Planungen bis zu spezifischen Methoden wie die des Filterprozesses (aus der Bauökonomie entlehnter Begriff), sind erste diskutierte und in der Praxis angewandte erfolgreiche Planungsnahmen.

Dabei wird angestrebt, dass nach Möglichkeit jeweils ein angemessener Anteil (Richtgrösse ein Drittel) der vorhandenen Bausubstanz für einen Renovationszyklus von 30 Jahren sanft saniert wird und der weitere Anteil erneuert oder ersetzt werden kann. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren sind dabei zentral. Zur Schaffung einer stabilen Bevölkerungsstruktur braucht es weitreichende Überlegungen. Bei Ersatzneubauten wird das Mietpreisniveau zwangsläufig erhöht und löst damit die Verdrängung der weniger finanzstarken Mieter*innen aus. Eine Entmischung der Quartiere ist deshalb zu erwarten. Um auch der sozialen Nachhaltigkeit gerecht werden zu können, sollte jeweils ein angemessener Anteil (Richtgrösse ein Drittel) der bestehenden Bausubstanz erhalten und sanft saniert werden. Dies ist ein möglicher Aspekt für einen Ansatz in einem informellen Planungsinstrument und einer grundeigentümerverbindlichen Festlegung in der Nutzungsplanung.

Mitteilung an den Stadtrat**3763. 2021/126****Postulat von Christine Seidler (SP) vom 24.03.2021:****Bericht über die Umsetzung der qualitätsvollen Innenentwicklung**

Von Christine Seidler (SP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, über die Umsetzung der qualitätsvollen Innenentwicklung Bericht zu erstatten.

Er hat darzulegen, mit welchen informellen behördenverbindlichen Instrumenten und Prozessen er die Leitlinien für die Balance zwischen Dichte und Qualität und die Einflussnahme auf den Erhalt eines ortsspezifisch angemessenen Anteils der alten Bausubstanz festhält. Dabei ist die Erarbeitung von Etappierungsplänen mit Grundeigentümer*innen zur Sicherung des jeweiligen dynamischen Erhalts eines angemessenen Anteils (Richtwert ein Drittel) der alten Bausubstanz, zur Vermeidung der Restwertvernichtung und damit verbundenen Segregationsprozessen anzustreben. Es ist darzulegen, in welchen Gebieten entsprechende Instrumente und Prozesse etabliert werden sollen.

Die Ziele sind eine qualitätsvolle und sozialverträgliche Verdichtung – insbesondere in den Kreisen 2 (Leimbach), 3, 9, 11 und 12 – als wohnpolitische Massnahme sowie der Erhalt respektive die sorgfältige Transformation der Quartieridentität und Steigerung oder Erhalt der Lebensqualität im Quartier.

Begründung:

Informelle behördenverbindliche Instrumente, analog eines Quartierstrukturplanes, sollen dazu beitragen, eine schrittweise Erneuerung und Verdichtung die sowohl den Gesamtblick, dadurch eine adäquate Etappierung, die Umsetzung von Qualitätsanforderungen für bauliche Entwicklung und Verdichtung, sowie eine aktive Gestaltung der Veränderungsprozesse und Mitwirkungen zu ermöglichen.

Auf Quartier- oder Siedlungsebene gilt es die soziale Nachhaltigkeit, insbesondere unter dem Aspekt der Bevölkerungsdurchmischung und der Vermeidung einer segregativen Entwicklung, zu gewährleisten. Dabei wird angestrebt, dass nach Möglichkeit jeweils ein angemessener Anteil (Richtwert ein Drittel) in der vorhandenen Bausubstanz für einen Renovationszyklus von 30 Jahren nur sanft saniert wird. Partizipative Entwicklungsprozesse und kooperative Planungsverfahren sind dabei zentral. Die Erarbeitung der Projektinhalte mit den entsprechenden Prozessen unter der Mitwirkung der relevanten Akteure sind bedarfsweise und gebietsweise vorzunehmen. Zur Schaffung einer stabilen Bevölkerungsstruktur braucht es weitreichende Überlegungen. Die künftigen Sanierungen von Siedlungen unterliegen vielfältigen und komplexen Herausforderungen und zusehends komplexeren respektive strengeren Bauvorschriften. Für Neubauten und Sanierungen, die nach nachhaltigen Kriterien erstellt werden, kann selbst bei Kostenmiete eine Steigerung des Mietpreises nicht vermieden werden. Das Mietpreisniveau wird also zwangsläufig erhöht und löst damit die Verdrängung der weniger finanzstarken Mieter*innen aus. Eine Entmischung der Quartiere ist deshalb zu erwarten. Um auch der sozialen Nachhaltigkeit gerecht werden zu können, sollte jeweils ein angemessener Anteil (Richtwert ein Drittel) der bestehenden Bausubstanz erhalten und sanft saniert werden. Dies ist ein Aspekt für einen Ansatz einer Planungsmassnahme.

Mitteilung an den Stadtrat

3764. 2021/127**Postulat von Dominique Zygmont (FDP) und Martin Bürki (FDP) vom 24.03.2021: Erhöhung der Anzahl bewilligter Sitzplätze auf temporär ausgeweiteten Boulevardflächen für gastronomische Angebote auf öffentlichem Grund**

Von Dominique Zygmont (FDP) und Martin Bürki (FDP) ist am 24. März 2021 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie er die Anzahl bewilligter Sitzplätze auf temporär ausgeweiteten Boulevardflächen für gastronomische Angebote auf öffentlichem Grund situationsgerecht und pro Bewirtungsstätte um mindestens 30 bis maximal 50 Prozent erhöhen kann. Dafür sollen die im Stadtratsbeschluss 954/2020 aufgestellten Regeln sowie der vom Stadtrat beschlossene Gebührenerlass weiterhin gelten.

Begründung:

Die Zürcher Gastronomie ist durch die anhaltende, durch den Bund epidemiologisch begründete Schliessung ihrer Innen- und Aussenräume wirtschaftlich stark negativ betroffen.

Gleichzeitig kann erwartet werden, dass mit der Wiedereröffnung zumindest der Aussenbereiche von Restaurants, Bars und Verpflegungsständen mit Sitzmöglichkeiten die Zürcherinnen und Zürcher im Sinne eines «Aufholeffektes» solche Angebote intensiv nutzen werden. Die dadurch ausgelöste Nachfrage hätte das Potential, Teile des Umsatzverlustes zu kompensieren und Jobs in der Gastronomie zu erhalten.

Aufgrund der nicht absehbaren Entwicklung der Pandemie verkürzt sich jedoch die Saison für die Aussen-gastronomie zusehends. Um die absehbar hohe Nachfrage in einer kurzen Sommersaison bewältigen zu können, soll die Anzahl der bewirteten Sitzplätze pro Bewirtungsstätte temporär, situationsgerecht und im Einklang mit der beschlossenen Ausweitung der Flächen erhöht werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die sechs Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

3765. 2021/128**Schriftliche Anfrage von Res Marti (Grüne), Markus Knauss (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden vom 24.03.2021: Projekt Badenerstrasse im Rahmen der Velostrategie 2030, Beurteilung der Velomassnahmen und der damit verbundenen Standards und Qualitätsanforderungen**

Von Res Marti (Grüne), Markus Knauss (Grüne) und 12 Mitunterzeichnenden ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Am Freitag 19.3.21 hat der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Richard Wolff zusammen mit der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements Karin Rykart die neue Velostrategie 2030 vorgestellt.

Auf der Webseite zu diesem neuen Velostrategie mit dem Titel «Die Zukunft auf zwei Rädern.»

(<https://www.stadt-zuerich.ch/site/velo/de/index/die-zukunft-auf-zwei-raedern.html>) werden einige Projekte vorgestellt, deren Umsetzung in den nächsten Monaten beginnen soll. Als Beispiel wird unter anderen das Projekt Badenerstrasse erwähnt. Das Projekt, welches im Einspracheverfahren nach §16 aufgelegt wurde, erfüllt aber nicht einmal die Qualitätsmerkmale der Qualitätsstufe B gemäss Stadt Zürcher Velostandards, sondern weist auf mindestens einem neuralgischen Teil nur die Qualitätsstufe C (auch bekannt als gar keine Massnahmen) auf. Und das auf einer Hauptroute gemäss dem nun überholten Masterplan Velo.

Auf der oben zitierten Webseite wird das Projekt Badenerstrasse mit folgendem Text beschrieben: «Die Veloinfrastruktur im Abschnitt Albisriederplatz bis Sihlfeldstrasse werden wir durch beidseitige Velostreifen und übersichtlichere Kreuzungen optimieren. Weiter werden wir den Strassenbelag erneuern.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Stadtrat der Meinung, dass dieser Text das Projekt korrekt beschreibt, auch wenn das Projekt in einem wichtigen und besonders gefährlichen Teil keinen Velostreifen oder sonstige Velomassnahmen aufweist?

2. Ist der Stadtrat der Meinung, dass in diesem Projekt – wie das Wort «optimieren» impliziert – die Velo-Infrastruktur optimal ausgestaltet ist und im gegebenen Umfeld keine weitere Optimierung möglich ist?
3. Das Projekt Badenerstrasse hatte im Einwendungsverfahren nach §13 noch einen durchgehenden Velostreifen von mindestens 1.25 m enthalten. Gemäss Einwendungsbericht sind keine Einwendungen eingegangen, welche die Aufhebung des Velostreifens zwischen Albisriederplatz und Fridaustrasse forderten oder eine Aufhebung zur Erfüllung anderer Interessen nötig machen würden. Auch Gruppen und Verbände, welche die Interessen der zu Fussgehenden oder der Autofahrenden vertreten, haben in diesem Projekt offenbar keine Einwendung eingereicht und waren mit dem Projekt zumindest soweit zufrieden, um von einer Einwendung abzusehen. Trotzdem wurde auf der Südseite zwischen Albisriederstrasse der geplante Velostreifen gestrichen. Weshalb wurde das Projekt in diesem Bereich nochmals zuungunsten der Velofahrenden und zugunsten von MIV und Fussverkehr umgeplant?
4. Das gemäss §13 aufgelegt Projekt Badenerstrasse hat auf der gegenüberliegenden Seite im Abschnitt Fridaustrasse bis Albisriederplatz noch einen Velostreifen mit der Breite 1.5 m. Im zuletzt aufgelegten Projekt nach §16 wurde der Velostreifen von der Qualitätsstufe A auf die Qualitätsstufe B (1.25 m) heruntergestuft. Der freiwerdende Raum wurde ausschliesslich zur Verbreiterung der MIV-Spur verwendet. Warum wurde das Projekt im Wissen um die mehrmaligen klaren politischen Entscheide, welche eine Priorisierung der Velo-Infrastruktur gegenüber den der Infrastruktur für den motorisierten Verkehr fordern, nachträglich zuungunsten der Velofahrenden und zugunsten des MIV umgeplant?
5. Entspricht das gemäss §16 aufgelegte Projekt Badenerstrasse der Velostrategie 2030 und damit den Ansprüchen, welche sich der Stadtrat an eine wichtige Veloroute (Hauptroute) in der Stadt Zürich stellt?
6. Gemäss Medienkonferenz sollen Velorouten in der Stadt Zürich in Zukunft grundsätzlich mit einer Breite von Mindestens 1.5 m geplant werden. Wurde oder wird das Projekt Badenerstrasse in der Weiterbearbeitung seit der Auflage gemäss §16 weiter optimiert um zumindest den alten Qualitätsanforderungen gemäss den Stadtzürcher Velostandards gerecht zu werden und sei dies auch nur der Qualitätsstufe B mit einer Breite von 1.25 m?

Mitteilung an den Stadtrat

3766. 2021/129

Schriftliche Anfrage von Pascal Lamprecht (SP), Heidi Egger (SP) und 2 Mitunterzeichnenden vom 24.03.2021:

Radikalisierung im Internet als Folge der beschleunigten Digitalisierung, Einschätzung der sozialen Angriffe im virtuellen Raum und deren Auswirkungen insbesondere für die Jugendlichen sowie Beurteilung der Gewalt gegen die Frauen und der Folgen der zunehmenden Femizide auf die Polizeiarbeit

Von Pascal Lamprecht (SP), Heidi Egger (SP) und 2 Mitunterzeichnenden ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Coronakrise scheint die Digitalisierung beschleunigt zu haben, da sich viele soziale Interaktionen ins Internet verlagert haben. Nebst den vielen positiven Folgen der beschleunigten Digitalisierung, gibt es auch negative Auswirkungen. Eine davon ist eine gewisse „Blasen-Bildung“, das heisst teilweise tauschen sich UserInnen kaum mehr über ihre eigene digitale Gemeinschaft aus. So ist in den letzten Monaten eine zunehmende Radikalisierung im Internet zu beobachten. Dies betrifft persönliche Beleidigungen, allgemeine Gehässigkeiten, aber auch Aufrufe zu konkreten Aktionen bis zu virtuellen Gewaltanwendungen. In einigen besonders krassen Fällen scheint der Schritt vom harmlosen Tweet zum Mordaufruf nicht mehr allzu weit zu sein.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Stadtrat die obigen Einschätzungen? Wie ordnet der Stadtrat die sozialen Angriffe im virtuellen Raum ein? Sieht der Stadtrat nebst den Verschwörungstheorien hinsichtlich Corona auch Polarisierungen in anderer Hinsicht?
2. Welches sind deren konkrete Auswirkungen auf städtischer Ebene – und zwar sowohl im virtuellen als auch im realen Leben?
3. Wie schätzt der Stadtrat insbesondere die Folgen für Jugendliche ein? Wird eine Zunahme von Mobbing und/oder Vereinsamung beobachtet? Wie äussert sich dies im Zulauf zu städtischen Angeboten? Welches sind die zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen und inwiefern müssten diese angepasst werden?

4. Gemäss verschiedenen Berichten scheinen sich auch frauenfeindliche Äusserungen im Internet zu häufen. Gleichzeitig wird eine Zunahme von Femiziden festgestellt. Sieht der Stadtrat einen Zusammenhang insofern, dass sich digitale Gehässigkeiten zunehmend in die analoge Welt verlagern?
5. Werden Femizide von der Stadtpolizei gesondert erfasst? Welche Folgen haben die zunehmenden Femizide auf die Polizeiarbeit? Welches sind die zeitlichen, finanziellen und personellen Ressourcen und inwiefern müssten diese angepasst werden? Worin besteht die Zusammenarbeit mit übergeordneten Stellen (Kanton, Bund, International)? Wo sieht der Stadtrat Anpassungsbedarf?

Mitteilung an den Stadtrat

3767. 2021/130

Schriftliche Anfrage von Alexander Brunner (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) vom 24.03.2021:

Autoposer-Szene, Entwicklung in den letzten zwei Jahren, Ziele im Umgang mit dieser Szene und Beurteilung der bisher getroffenen Massnahmen sowie Haltung zur Bewilligungspflicht dieser Treffen und Erfahrungen anderer Kantone und Städte

Von Alexander Brunner (FDP) und Dominique Zygmont (FDP) ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In den letzten Jahren bildete sich um das Seebecken (Seefeld, Utoquai, Talstrasse und Beethovenstrasse) sowie verteilt über die ganze Stadt (Waidbadstrasse und Hohlstrasse) an Wochenenden eine Autoposer-Szene. Die beteiligten Personen treffen sich in Gruppen und fahren gemeinsam in mehreren Fahrzeugen durch die Stadt. Diese Autoposer fallen durch starke Beschleunigungen, hohe Tempi und damit verbundene Lärmentwicklungen negativ auf. Die Bewohner und Bewohnerinnen werden dadurch in ihrer Ruhe gestört.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie erklärt sich der Stadtrat das Auftreten von Autoposern in Zürich? Wie entwickelte sich die Autoposer-Szene in Zürich in den letzten zwei Jahren?
2. Welche Ziele verfolgt die Stadtpolizei im Umgang mit der Autoposer-Szene? Wie kann im Vorfeld verhindert werden, dass bekannte Routen und Standplätze angefahren werden?
3. Welche Massnahmen wurden in den letzten zwei Jahren getroffen, um den negativen Auswirkungen des Autoposer-Phänomens auf Zürcher Stadtgebiet zu begegnen?
4. Welche Massnahmen erwiesen sich als wirkungsvoll, welche nicht?
5. Wie viele Ordnungsbussen und Verzeigungen ergingen in den letzten zwei Jahren in Verbindung mit Autoposern? Wie viele Fahrzeuge wurden eingezogen?
6. Welche technischen Hilfsmittel werden eingesetzt, wie beispielsweise sogenannte «Lärmblitzer»?
7. Beurteilt der Stadtrat das gemeinsame Befahren von Zürcher Strassen als bewilligungspflichtig im Sinne des Demonstrations- und Kundgebungsrechts oder als Behinderung des übrigen Verkehrs, inklusive des öffentlichen Verkehrs?
8. Inwiefern können Erfahrungen aus anderen Kantonen und Städten herangezogen werden und inwiefern werden die Zürcher Erfahrungen mit anderen Kantonen und Städten geteilt?

Mitteilung an den Stadtrat

3768. 2021/131

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 24.03.2021:

Moschee in Zürich-Seebach, Umgang mit den Meldungen von Verdachtsmomenten und Status des Online-Shops als juristische Person sowie Hintergründe zu den Anzeigen und den Ermittlungen der Stadtpolizei

Von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 24. März 2021 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Mit der Überschrift «Hasspropaganda aus Seebach. Zürcher Moschee vertreibt Buch mit Mordaufruf» publizierte der Publizist Kurt Pelda am 17. März 2021 im Tages Anzeiger einen Artikel.

Unter anderem wird in diesem Artikel folgendes erwähnt: «Die albanische Moschee in Zürich-Seebach ist kein normales muslimisches Gotteshaus. Das erkennt der Besucher schon von aussen. Unter dem albanischen Schriftzug für «Moschee Seebach» steht nämlich gross «Islamshop». Auf dessen Website wird behauptet, dass es sich um den «grössten Online-Shop der ganzen Schweiz» handle.»

Diesbezüglich bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Möglichkeit besteht für die Bevölkerung, Verdachtsmomente zu dieser Moschee zu melden? Wie und innerhalb welcher Frist reagiert die Polizei auf solche Meldungen?
2. Gab es seit 2015 Meldungen aus der Bevölkerung bezüglich des erwähnten Anliegens? Um welche Meldungen handelt es sich und wie reagierte die Polizei?
3. Ist der zu dieser Moschee gehörige «Online-Shop» korrekterweise als juristische Person ein Steuerzahler der Stadt Zürich?
4. Welche Anzeigen sind im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Moschee in Zürich-Seebach seit dem 1. Januar 2020 bei der Stadtpolizei eingegangen?
5. Aus welchen Gründen wurde(n) die Anzeige(n) erstattet?
6. Ist bezüglich dieses Hass-Buches eine Anzeige gegen diese Moschee in Zürich-Seebach erstattet worden? Wenn nein, ermittelt die Stadtpolizei trotzdem?

Mitteilung an den Stadtrat

K e n n t n i s n a h m e n

3769. 2021/62

Dringliche Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 32 Mitunterzeichnenden vom 10.02.2021:

Pop-Up-Velowege aufgrund der COVID-19 Pandemie, geeignete Strecken und Gründe für den bisherigen Umsetzungsverzicht sowie mögliche temporäre Massnahmen für die Realisierung und nahtlose Überführung in die definitive Veloinfrastruktur

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 225 vom 10. März 2021).

3770. 2020/516

Schriftliche Anfrage von Samuel Balsiger (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 18.11.2020:

Situation der Sans-Papiers in der Stadt, Kennzahlen und Einschätzungen betreffend Straftaten, Aufenthaltsbewilligungen, Sozialhilfeabhängigkeit, Steuergerechtigkeit und Sozialabgaben

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 223 vom 10. März 2021).

3771. 2020/373**Weisung vom 02.09.2020:****Liegenschaften Stadt Zürich, Nachtrag 2 zum Kaufvertrag vom 18. Dezember 2009 betreffend Verkauf von zwei Baulandparzellen in Hegnau Volketswil an die Inter Community School, Zürich, Vertragsgenehmigung**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Januar 2021 ist am 15. März 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. März 2021.

3772. 2020/446**Weisung vom 21.10.2020:****Liegenschaften Stadt Zürich, Mahmud-Moschee, Forchstrasse 323, Quartier Riesbach, Gewährung eines Baurechts an den Verein Ahmadiyya Muslim Jamaat Schweiz**

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Januar 2021 ist am 15. März 2021 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 31. März 2021.

Nächste Sitzung: 31. März 2021, 17 Uhr.